

Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 9 O 11617/01

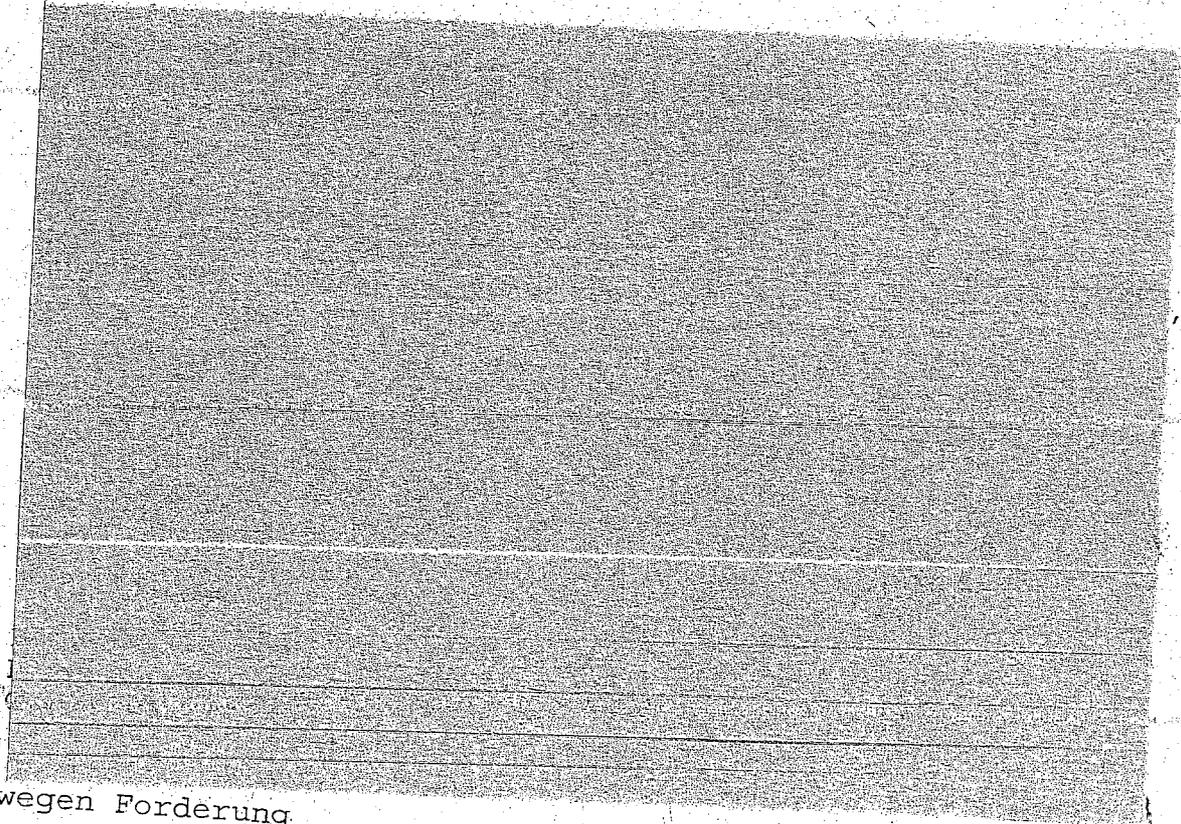
Verkündet am
14.11.2001

Mühlrad
Mühlrad, Just. Ang.
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit



wegen Forderung



erläßt das Landgericht München I, 9. Zivilkammer, durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kainz, Richterin am
Landgericht Odersky und Richter am Landgericht Dr. Krenek
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2001 folgendes

Endurteil:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
90.000,-- -DM (i.W. neunzigtausend Deutsche Mark)
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz des Diskont-Überleitungs-Gesetzes vom
9.6.1998 seit dem 31.7.2001 zu bezahlen.
- II. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegenein-
ander aufgehoben.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen
Sicherheitsleistung in Höhe von 97.500,-- DM

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten im Wege der Stufenklage Auskunft und immaterielle Geldentschädigung wegen eines Computerspiels.

Die in London lebende Klägerin erlangte bundesweit Bekanntheit durch eine kurze sexuelle Beziehung mit dem früheren Tennisprofi [REDACTED], die in einem Londoner Hotel stattfand und aus der eine Tochter hervorging. In einer im Fernsehen ausgestrahlten Talk-Show berichtete Herr [REDACTED] über diese Beziehung zur Klägerin und sprach dabei sinngemäß von einer "5 Sekunden dauernden Aktion". Nachdem in der von der Beklagten verlegten Boulevardzeitung "[REDACTED]" bereits in den Wochen und Monaten zuvor eingehend über diese Affäre berichtet worden war, verbreitete die Beklagte im Zeitraum vom 11.04. bis 23.04.2001 über das Entertainment-Portal der [REDACTED] Zeitung, erreichbar unter der Adresse [www.\[REDACTED\].de](http://www.[REDACTED].de) ein Computerspiel im Internet, dem die sexuelle Beziehung der Klägerin zu Herrn [REDACTED] zugrunde lag. Im Inhaltsverzeichnis ihrer Homepage zeigte die Beklagte ein Portraitfoto der Klägerin mit zeichnerisch gestaltetem Oberkörper in schwarzer, ausgeschnittener Bekleidung. Dieses Bild befand sich unter der in Laufschrift blinkenden Ankündigung "Klick die [REDACTED]". Ein Mausklick auf diesen Link führte zu der Seite "BILD ONLINE - Aktuell", auf der sich unter der Überschrift "Sex in 5 Sekunden: Wie geht das eigentlich?" wiederum das Bild der Klägerin mit dem Text "Exklusiv: Das Spiel! Klick die [REDACTED]" befand. Klickte man nun diesen Link an, so erschien ein Flur, auf dem zunächst

Herr [REDACTED] in Gestalt eines Portraitfotos hin und her ging. Am unteren Bildrand befanden sich zwei stilisierte Meßbalken mit den Bezeichnungen "Alkohol" und "Kontostand"; ein dritter grüner Meßbalken in der Mitte mit der Bezeichnung "Potenz" stieg im Verlauf des Spieles rapide an. Im weiteren Spielverlauf verschwand Herr [REDACTED], und man gelangte zu einer sich öffnenden Tür mit der Aufschrift "Wäschekammer". Auf apfelgrünem Hintergrund tauchte sodann in der Türöffnung der Schriftzug "Klick die [REDACTED] ... in 5 Sekunden!". Bei Anklicken des Feldes "Hier geht's los" wurde die Klägerin in der gezeichneten Umgebung einer Wäschekammer wiederum mit dem Portraitfoto und dem gezeichneten Oberkörper in schwarzer, ausgeschnittener Bekleidung gezeigt. Das Bild der Klägerin erschien nun in schneller Abfolge in verschiedenen Ecken dieser Wäschekammer. Das Ziel des Spiels bestand jetzt darin, dieses Bild mit der Computer-Maus anzuklicken. Traf der Spieler das Bild der Klägerin, erschien auf dem grünen Grund der Schriftzug "Treffer - Aber mal ganz quicky 10 Millionen". Bei Verfehlen des Bildes erschien der Schriftzug "Daneben! Das ging ja wohl eher in die Hose... Gleich noch mal ran an die Maus."

Im Monat April 2001 wurde die Homepage von "[REDACTED]-ONLINE" 43,5 Millionen mal besucht, nach dem es im Vormonat ca. 39,25 Millionen Besucher waren. Das Landgericht München I erließ am 19.04.2001 im Verfahren 9 O 7144/01 eine einstweilige Verfügung (Anlage K 8), durch die es der Beklagten verboten wurde, über die Homepage von "[REDACTED] ONLINE" das Computerspiel unter der Bezeichnung "Klick die [REDACTED]" mit einem näher beschriebenen Inhalt im Internet zu verbreiten. Mit Schreiben vom 30.04.2001 (Anlage K 9) teilte die Beklagte dem anwaltlichen

Vertreter und jetzigen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mit, daß sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage die einstweilige Verfügung anerkenne und auf die Rechte aus §§ 924, 926 ZPO verzichte. Die Klägerin gab der Zeitschrift "██████" ein Interview zu ihrer Beziehung zu Herrn ████████, das in den Ausgaben Nr. 31 und 32 vom 25.07. bzw. 02.08.2001 veröffentlicht wurde. Der Fernsehsender ████████ strahlte am 25.07.2001 in den Sendungen "Exklusiv" und "Explosiv" Äußerungen der Klägerin zu dieser Thematik dieser Beziehung aus.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin im wesentlichen geltend, die Veröffentlichung des Spiels verletze sie in ihrem Persönlichkeitsrecht. Das Spiel treffe sie in ihrer Intimsphäre; die Texte seien als Aufforderung zu verstehen, die Klägerin als bloßes Sexobjekt zu betrachten. Allein der Umstand, daß sie im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehe, rechtfertige nicht, sie auf zotige Weise lächerlich zu machen und als jedermann zugängliche sexuelle Beute darzustellen. Unabhängig von der Frage, ob die Darstellung Kunst sei oder nicht, rechtfertige dies nicht die Verletzung der Menschenwürde der Klägerin. Die Interviews in der Zeitschrift "██████" und im Fernsehsender ████████ seien mehrere Monate nach dem Computerspiel erschienen und daher nicht geeignet, das Verhalten der Beklagten im April 2001 zu rechtfertigen; zudem habe die Klägerin die Gelegenheit ergriffen, massive und vielfache Verleumdungen durch die Zeitung "██████" sowie im Internet erklärend richtig zu stellen. Der Klägerin stehe auch ein Auskunftsanspruch zu, weil die Informationen über die Verbreitung des Spiels für die Höhe ihrer immateriellen Geldentschädigung bedeutsam seien.

Die Klägerin beantragt daher:

I. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen,

a) wie lange das Spiel "Klick die [REDACTED]" auf der Website von [REDACTED] ONLINE für die Öffentlichkeit zugänglich war und zwar

- auf dem Inhaltsverzeichnis der Homepage
- auf der Seite "[REDACTED] ONLINE aktuell";

b) wie viele Besucher die Website von [REDACTED] ONLINE im fraglichen Zeitraum verzeichnete;

c) welche Banner-Werbungen im fraglichen Zeitraum auf der Homepage auf der Seite "[REDACTED] ONLINE aktuell" geschaltet war;

d) welche Werbeeinnahmen die Beklagte durch Banner-Werbung im Sinne von lit. c) erzielt hat.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzende Geldentschädigung, mindestens jedoch DM 180.000,00 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz des Diskontsatzüberleitungsgesetzes 9.6.1998 ab Klagezustellung zu bezahlen.

- 7 -

Die Beklagte beantragt demgegenüber

Klageabweisung.

Zur Begründung beruft sie sich im wesentlichen darauf, es liege keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin vor. Es gebe besondere Umstände, aus denen abzuleiten sei, daß die Klägerin allenfalls in ihrer Privatsphäre berührt sei. Aus der Wortwahl des Spiels "Klick die [REDACTED]" sowie dem Satz "Gleich noch mal ran an die Maus" lasse sich nichts eindeutig Sexuelles erkennen. Das Erscheinungsbild der Klägerin sei zudem in keinster Weise anstößig, weil sie ersichtlich in einem schwarzen Abendkleid und nicht in Dessous abgebildet werde. Überdies verkenne die Klägerin, daß es in dem Spiel trotz des Titels nicht um sie, sondern um Herrn [REDACTED] als Hauptfigur gehe. Jedenfalls aber handele es sich um eine karikaturistische bzw. satirische Darstellung eines realen Vorganges, die vom Grundrecht der Kunstfreiheit geschützt werde. Da keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliege und somit kein Anspruch auf immaterielle Geldentschädigung bestehe, könne die Klägerin auch keine Auskunft verlangen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2001. (Blatt 40/42 d. A.).

Entscheidungsgründe:

I.

Die auf Zahlung einer immateriellen Geldentschädigung gerichtete Klage ist zulässig und zum Teil begründet, weil die Klägerin eine immaterielle Geldentschädigung in Höhe von DM 90.000,-- verlangen kann.

1) Ein derartiger Anspruch der Klägerin besteht dem Grunde nach. Dieser aus § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitete Anspruch beruht auf dem Gedanken, daß ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Ehre und Würde häufig sanktionslos blieben mit der Folge, daß der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde. Im Mittelpunkt dieses Anspruchs steht die Genugtuung des Opfers (vgl. BGH NJW 1995, 861, 864; 1996, 1131, 1134). Die Voraussetzungen dieses Anspruchs sind vorliegend erfüllt.

a) Das Computerspiel stellt eine schwerwiegende Verletzung des durch Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin dar, das durch die Art und Weise der Darstellung in seinem Kern der Menschenwürde verletzt ist. Die Darstellung verletzt die Klägerin in ihrer absoluten Schutz genießenden Intimsphäre. Diesen absoluten Schutz vor der Öffentlichkeit kann die Klägerin für Lebensvorgänge beanspruchen, die zur Wahrung und Entwicklung der Indivi-

dualität vor Einblicken der Öffentlichkeit abgeschirmt werden müssen. Hierzu gehören insbesondere Vorgänge aus dem Bereich der Sexualität, um die es in dieser Darstellung geht.

- (1) Das Computerspiel macht das Sexualleben der Klägerin zum Gegenstand öffentlichen Amusements und würdigt die Klägerin zum Sexualobjekt herab. Am sexuellen Bezug des Spiels kann kein Zweifel bestehen. Dies resultiert bereits aus der Überschrift "Sex in 5 Sekunden: Wie geht das eigentlich?" in Verbindung mit dem Hinweis auf den Namen des Spiels "Klick die [REDACTED]". In diesem Spiel selbst wird die Überschrift wiederum aufgegriffen, wenn im Eingang zur Wäschekammer dieser Titel mit dem weiteren Text "... in 5 Sekunden" aufscheint. Ebenso enthält der weitere Text "Mal ganz quicky 10 Millionen versenkt" mit der Bezeichnung "Quicky" eine eindeutige Anspielung auf eine kurze sexuelle Beziehung. Auch die Formulierung "Gleich noch mal ran an die Maus" enthält ein Wortspiel, das sich nicht nur auf die Computer-Maus bezieht, deren Bedienung erforderlich ist, um nach dem Verfehlen des Bildes der Klägerin als Ziel einen erneuten Versuch zu starten. Als "Maus" wird nämlich vielfach umgangssprachlich auch eine Frau bezeichnet, wobei dies häufig abschätzig gemeint ist. Daß mit dem Wortspiel auch die Klägerin bezeichnet werden soll, ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang, weil es das Ziel des Spiels ist, das Bild

der Klägerin, die mit "Maus" ebenfalls gemeint ist, zu treffen.

- (2) Die Art und Weise der Darstellung trifft die Klägerin im Kern ihrer Menschenwürde. Das Spiel nimmt Bezug auf die durch Medienveröffentlichungen allgemein bekannten Details ihrer intimen Beziehung zu einer bekannten Persönlichkeit, die von dem Nutzer des Spiels nachgestellt werden soll. Dabei wird die Klägerin zum Objekt der Nutzer der Internetseite. Der Nutzer übernimmt dabei nämlich die Rolle von Herrn [REDACTED], der Geschlechtsverkehr mit der Klägerin hatte und an die Klägerin bzw. ihre Tochter tatsächlich einen Betrag von DM 10 Millionen bezahlte. Somit werden diese realen Vorgänge zum Gegenstand des Spieles, bei dem die Klägerin gejagt wird. Gerade dadurch wird sie zum Objekt sexueller Begierden und Phantasien der Internetnutzer herabgewürdigt. Besonders erniedrigend wirkt dabei zudem die Tatsache aus, daß nach Art eines "Ballerspiels" zur Jagd auf das Bild einer real existierenden Person aufgefordert wird.

In diesem Zusammenhang ist unerheblich, daß die Affäre in der Öffentlichkeit angesichts der Popularität von Herrn [REDACTED] als weltbekanntem ehemaligen Tennisspieler auf großes Interesse gestoßen ist und auch über die Umstände dieser Beziehung in den Medien über Wochen hinweg spekuliert wurde. Das Spiel nimmt dies nämlich zum Anlaß, die Kläge-

rin als Sexualobjekt darzustellen und zum Gegenstand niedriger Instinkte zu machen. Sie wird als für jedermann sexuell verfügbar dargestellt. An dieser Art der Präsentation kann kein schutzwürdiges Interesse bestehen.

Eine Rechtfertigung für diesen Eingriff in die Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin ist nicht erkennbar.

- (3) Die von der Beklagten vorgenommene Berufung auf das durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Grundrecht der Kunstfreiheit ist nicht geeignet, einen Rechtfertigungsgrund darzustellen, selbst wenn man dieses Spiel dem Bereich der Kunst zuordnen wollte. Zwar ist Art. 5 Abs. 3 GG nach seinem Wortlaut schrankenlos gewährleistet. Dies bedeutet jedoch nicht, daß dieses Grundrecht nicht doch verfassungsimmanenten Schranken unterliegt. Die Ausübung der Freiheit der Kunst darf nämlich andere verfassungsrechtlich geschützte Güter verletzen und insbesondere nicht gegen die durch Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Würde des Menschen verstoßen. Bei der Abwägung dieser beiden Grundrechtspositionen überwiegt das Interesse der Klägerin. Die in Art. 1 Abs. 1 GG getroffene Wertentscheidung gilt nicht nur gegenüber Eingriffen des Staates, sondern in gleicher Weise auch im Privatrecht. Durch Art. 1 Abs. 1 GG soll namentlich verhindert werden, daß eine Person zum Objekt gerade auch sexueller Be-

gierden und Phantasien Dritter herabgewürdigt wird, was durch das Computerspiel der Beklagten geschah.

- (4) Ebensowenig kann sich die Beklagte auf das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG zur Rechtfertigung berufen. Diese Grundrechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und dem Recht der persönlichen Ehre. Aus den oben genannten Gründen muß vorliegend die gleichfalls geschützte Position der Klägerin aus Art. 1 Abs. 1 GG überwiegen, was unabhängig von der Frage gilt, ob dieses Spiel als Karikatur oder Satire eingestuft werden kann. Auch hier gilt, daß die Klägerin im Kernbereich ihrer Persönlichkeit durch die Art und Weise ihrer Darstellung in dem Computerspiel betroffen ist.

- b) Die Beklagte trifft ein erhebliches Verschulden. Das Computerspiel wurde vorsätzlich in das Internet gestellt. Bezüglich der Rechtswidrigkeit des Eingriffs hätte die Beklagte jedenfalls bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unschwer erkennen können, daß sie durch dieses Spiel das Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde der Klägerin verletzt.

Auch ist offensichtlich, daß für die Klägerin jedenfalls bezüglich dieses Spiels eine anderweitige Genugtuung nicht erreicht werden kann. Gerade auch die Dauer der Veröffentlichung von knapp 2 Wochen läßt sich nicht

durch andere presserechtliche Ansprüche ausgleichen. Der von der Klägerin im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzte Unterlassungsanspruch beseitigt nicht die in der Vergangenheit erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzung. Ebensowenig konnte die Beklagte darauf vertrauen, daß die Klägerin möglicherweise einverstanden sei, weil sie gegen die zuvor stattgefundene Berichterstattung in der Zeitung "██████" nicht vorgegangen ist. Es stellt eine völlig andere Dimension dar, ob in einer Zeitung über eine Beziehung berichtet und dabei gegebenenfalls auch spekuliert wird oder ob die reale Gegebenheit zum Gegenstand eines die Klägerin besonders erniedrigenden Computerspiels gemacht wird.

2) Hinsichtlich der Höhe der Geldentschädigung hält das Gericht unter Anwendung von § 287 Abs. 1 ZPO einen Betrag von DM 90.000,-- für angemessen. Hierfür sind folgende Überlegungen maßgeblich:

a) Entscheidend fällt dabei zunächst ins Gewicht, daß die Beklagte das Computerspiel in das Internet eingestellt hat und somit einen sehr weiten Verbreitungsgrad erreichen wollte. In diesem Zusammenhang ist besonders zu berücksichtigen, daß die Homepage von ████████ ONLINE im Monat April 2001 insgesamt ca. 43 Millionen Mal angeklickt wurde und dabei im Vergleich zum Vormonat eine Steigerung von 10,82 % verzeichnete. In den 13 Tagen im April, in denen das Computerspiel im Internet verfügbar war, ergibt sich eine durchschnittliche Zahl von ca. 18,85 Millionen Besuchern auf dieser Homepage. Da das

Bild der Klägerin auch als Blickfang auf der Homepage eingesetzt war, wiegt dieser Umstand schwer. Angesichts des großen Bekanntheitsgrades von Herrn [REDACTED] und dem Aufsehen, für das seine Beziehung zur Klägerin in der Öffentlichkeit sorgte, ist somit von einer hohen Besucherzahl auch des Computerspiels auszugehen.

- b) Die Beklagte stellte das Computerspiel unstreitig knapp 2 Wochen in das Internet. Dies ist ein erheblicher Zeitraum. Auch kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Beklagte erst aufgrund einer einstweiligen Verfügung des Landgerichts München I das Computerspiel vom Server nahm.
- c) Die Art der Beeinträchtigung trifft die Persönlichkeit der Klägerin in ihrem Kern, weil sie als willfähiges Sexualobjekt einem großen Publikum der Lächerlichkeit preisgegeben wird und zur Jagd auf sie durch die Spieler aufgefordert wird. Gerade auch deshalb muß die Geldentschädigung spürbar sein.
- d) Ebenso spielt der Präventionsgedanke im vorliegenden Fall eine nicht unerhebliche Rolle bei der Bemessung der Geldentschädigung. Dies ist vorliegend gerechtfertigt, weil die Persönlichkeitsrechtsverletzung einerseits hartnäckig erfolgte und die Beklagte das Computerspiel vorsätzlich in das Internet stellte.
- e) Andererseits kann nicht außer Acht gelassen werden, daß die Beklagte wenigstens die gerichtliche Unterlassungs-

verfügung akzeptierte und das Spiel nach diesen zwei Wochen vom Server genommen wurde.

Ebenso können die Äußerungen der Klägerin im weiteren Verlauf über ihr intimes Verhältnis zu Herrn [REDACTED] nicht vollständig unberücksichtigt bleiben. Wenn die Klägerin selbst über intime Details spricht, relativiert dies ihr Genugtuungsinteresse. Dieses kann nicht mehr so hoch angesiedelt werden wie in einem Fall, in dem die Verletzte die Öffentlichkeit meidet und keinerlei Stellung beziehen will. Andererseits besteht für die Kammer keinerlei Anlaß, durch die mehrere Monate später veröffentlichten Interviews Entschädigungsansprüche vollständig auszuschließen. Dies wäre der Schwere der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin nicht angemessen.

- 3) Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf §§ 291 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Da die Klageschrift der Beklagten am 30.07.2001 zugestellt wurde, war der zugesprochene Haupt-sachebetrag ab dem 31.07.2001 zu verzinsen. Auf den Beginn der Verzinsung ist die Vorschrift des § 187 BGB analog anzuwenden, weshalb die Zinspflicht ab dem Tag nach der Zustellung zu laufen beginnt.

II.

Die auf Erteilung von Auskunft gerichtete Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

- 1) Es ist heute weithin anerkannt, daß sich aus § 242 BGB eine Auskunftspflicht ergeben kann, wenn die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, daß der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewißheit erforderliche Auskunft unschwer erteilen kann (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 60. Aufl., a.O., Rdn. 8 zu § 261 m. w. N.).
- 2) Die Voraussetzungen dieses Auskunftsanspruches sind vorliegend jedoch nicht erfüllt, weil die Klägerin die ganz wesentlichen Grundlagen für die Bemessung der Geldentschädigung aus frei zugänglichen Quellen ermitteln konnte. So hat sie als Anlage K 12 selbst die Veröffentlichungen der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. vorgelegt, aus der sich die Zahl der Internetnutzer der Homepage von [REDACTED] ONLINE ergab. Ebenso war der Klägerin der Zeitraum bekannt, während dessen die Beklagte das Computerspiel auf ihrem Server hatte. Eine über den unstreitigen Zeitraum hinausgehende Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann angesichts der Besonderheiten des Falles nicht angenommen werden. Auslöser für die Berichterstattung über die Dauer der sexuellen Beziehung der Klägerin mit Herrn [REDACTED] ("5 Sekunden") war dessen Interview im Fernsehen, über das erstmals am 10.04.2001 in der Zeitung "[REDACTED]" der Beklagten berichtet wurde. Dann aber muß dieses Interview der Anlaß gewesen sein, wenn zuvor in der Öffentlichkeit nie diese Zeitdauer von 5 Sekunden genannt war.

Auf die exakte Zahl der Nutzer kommt es nicht entscheidend an, um die Geldentschädigung bemessen zu können. Wie die Auflagenstärke von Zeitungen nur einen Anhaltspunkt für die Bemessung der Geldentschädigung bietet und nicht die exakte Leserzahl eines bestimmten Artikels bezeichnet, ist auch bei der Benutzung des Internets die ungefähre Zahl der denkbaren Nutzer entscheidend; dies gilt hier vor allem auch deshalb, weil bereits auf der ersten angeklickten Seite der Nutzer auf das Spiel durch die Überschrift "Klick die [REDACTED]" hingewiesen wurde.

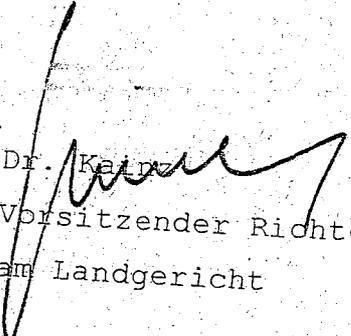
Soweit es um die Auskunft bezüglich der Werbeeinnahmen durch Banner-Werbung geht, kann dies für die Bemessung der immateriellen Geldentschädigung keine Rolle spielen. Eine Gewinnabschöpfung durch die Klägerin kann nicht Ziel eines auf immaterielle Geldentschädigung gerichteten Anspruches sein, weil die Gewinnabschöpfung einen vermögensrechtlichen Anspruch darstellt (vgl. Beuthien/Hieke, AfP 2001, 354, 362 f.). Um derartige Ansprüche vermögensrechtlicher Natur geht es der Klägerin vorliegend jedoch gerade nicht.

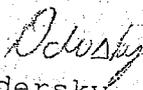
- 3) Die Kammer konnte über die Stufenklage insgesamt durch Endurteil entscheiden und mußte nicht zunächst durch Teilor-
 teil über die Auskunftsklage entscheiden. Da der Klägerin kein Auskunftsanspruch gegen die Beklagte zusteht und die Klage bezüglich des bezifferten Leistungsantrages entschei-
 dungsreif ist, konnte ein Endurteil unter Einbeziehung des
 auf der ersten Stufe angesiedelten Auskunftsanspruchs erge-
 hen (vgl. BGH NJW 1999, 1706, 1709; Thomas-Putzo, ZPO, 23.
 Aufl., Rdn. 7 zu § 254).

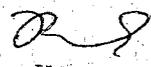
Da die Klage nicht in vollem Umfang Erfolg hatte, war sie im übrigen abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO; da das am Streitwert orientierte Obsiegen und Unterliegen beider Parteien gleich war, konnten die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben werden.

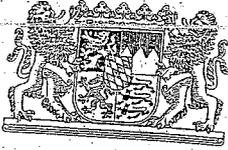
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 ZPO.


Dr. Kaas
Vorsitzender Richter
am Landgericht


Odersky
Richterin
am Landgericht


Dr. Krenek
Richter
am Landgericht

gespeichert unter: 08.12.2001 mg



Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 9 O 11617/01

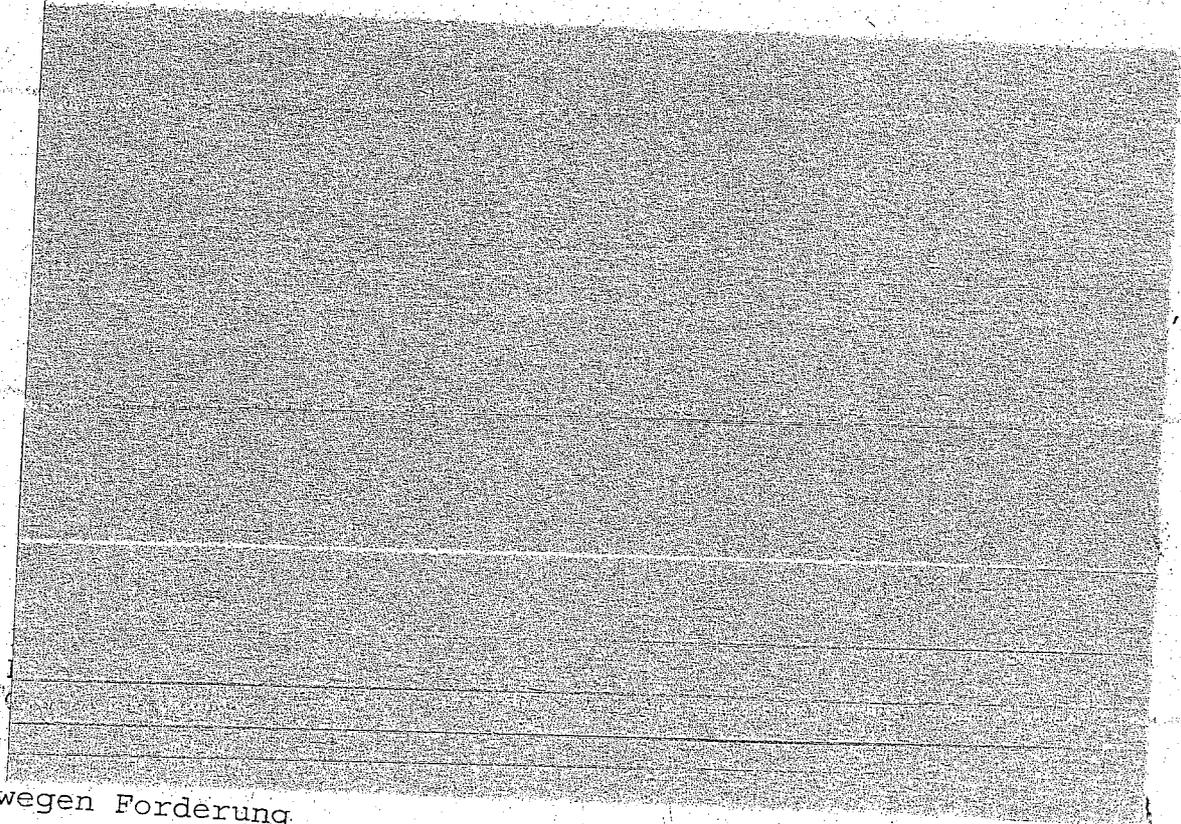
Verkündet am
14.11.2001

Mühlrad
Mühlrad, Just. Ang.
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit



wegen Forderung



erläßt das Landgericht München I, 9. Zivilkammer, durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kainz, Richterin am
Landgericht Odersky und Richter am Landgericht Dr. Krenek
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2001 folgendes

Endurteil:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
90.000,-- -DM (i.W. neunzigtausend Deutsche Mark)
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz des Diskont-Überleitungs-Gesetzes vom
9.6.1998 seit dem 31.7.2001 zu bezahlen.
- II. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegenein-
ander aufgehoben.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen
Sicherheitsleistung in Höhe von 97.500,-- DM

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten im Wege der Stufenklage Auskunft und immaterielle Geldentschädigung wegen eines Computerspiels.

Die in London lebende Klägerin erlangte bundesweit Bekanntheit durch eine kurze sexuelle Beziehung mit dem früheren Tennisprofi [REDACTED], die in einem Londoner Hotel stattfand und aus der eine Tochter hervorging. In einer im Fernsehen ausgestrahlten Talk-Show berichtete Herr [REDACTED] über diese Beziehung zur Klägerin und sprach dabei sinngemäß von einer "5 Sekunden dauernden Aktion". Nachdem in der von der Beklagten verlegten Boulevardzeitung "[REDACTED]" bereits in den Wochen und Monaten zuvor eingehend über diese Affäre berichtet worden war, verbreitete die Beklagte im Zeitraum vom 11.04. bis 23.04.2001 über das Entertainment-Portal der [REDACTED] Zeitung, erreichbar unter der Adresse [www.\[REDACTED\].de](http://www.[REDACTED].de) ein Computerspiel im Internet, dem die sexuelle Beziehung der Klägerin zu Herrn [REDACTED] zugrunde lag. Im Inhaltsverzeichnis ihrer Homepage zeigte die Beklagte ein Portraitfoto der Klägerin mit zeichnerisch gestaltetem Oberkörper in schwarzer, ausgeschnittener Bekleidung. Dieses Bild befand sich unter der in Laufschrift blinkenden Ankündigung "Klick die [REDACTED]". Ein Mausklick auf diesen Link führte zu der Seite "BILD ONLINE - Aktuell", auf der sich unter der Überschrift "Sex in 5 Sekunden: Wie geht das eigentlich?" wiederum das Bild der Klägerin mit dem Text "Exklusiv: Das Spiel! Klick die [REDACTED]" befand. Klickte man nun diesen Link an, so erschien ein Flur, auf dem zunächst

Herr [REDACTED] in Gestalt eines Portraitfotos hin und her ging. Am unteren Bildrand befanden sich zwei stilisierte Meßbalken mit den Bezeichnungen "Alkohol" und "Kontostand"; ein dritter grüner Meßbalken in der Mitte mit der Bezeichnung "Potenz" stieg im Verlauf des Spieles rapide an. Im weiteren Spielverlauf verschwand Herr [REDACTED], und man gelangte zu einer sich öffnenden Tür mit der Aufschrift "Wäschekammer". Auf apfelgrünem Hintergrund tauchte sodann in der Türöffnung der Schriftzug "Klick die [REDACTED] ... in 5 Sekunden!". Bei Anklicken des Feldes "Hier geht's los" wurde die Klägerin in der gezeichneten Umgebung einer Wäschekammer wiederum mit dem Portraitfoto und dem gezeichneten Oberkörper in schwarzer, ausgeschnittener Bekleidung gezeigt. Das Bild der Klägerin erschien nun in schneller Abfolge in verschiedenen Ecken dieser Wäschekammer. Das Ziel des Spiels bestand jetzt darin, dieses Bild mit der Computer-Maus anzuklicken. Traf der Spieler das Bild der Klägerin, erschien auf dem grünen Grund der Schriftzug "Treffer - Aber mal ganz quicky 10 Millionen". Bei Verfehlen des Bildes erschien der Schriftzug "Daneben! Das ging ja wohl eher in die Hose... Gleich noch mal ran an die Maus."

Im Monat April 2001 wurde die Homepage von "[REDACTED]-ONLINE" 43,5 Millionen mal besucht, nach dem es im Vormonat ca. 39,25 Millionen Besucher waren. Das Landgericht München I erließ am 19.04.2001 im Verfahren 9 O 7144/01 eine einstweilige Verfügung (Anlage K 8), durch die es der Beklagten verboten wurde, über die Homepage von "[REDACTED] ONLINE" das Computerspiel unter der Bezeichnung "Klick die [REDACTED]" mit einem näher beschriebenen Inhalt im Internet zu verbreiten. Mit Schreiben vom 30.04.2001 (Anlage K 9) teilte die Beklagte dem anwaltlichen

Vertreter und jetzigen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mit, daß sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage die einstweilige Verfügung anerkenne und auf die Rechte aus §§ 924, 926 ZPO verzichte. Die Klägerin gab der Zeitschrift "██████" ein Interview zu ihrer Beziehung zu Herrn ████████, das in den Ausgaben Nr. 31 und 32 vom 25.07. bzw. 02.08.2001 veröffentlicht wurde. Der Fernsehsender ████████ strahlte am 25.07.2001 in den Sendungen "Exklusiv" und "Explosiv" Äußerungen der Klägerin zu dieser Thematik dieser Beziehung aus.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin im wesentlichen geltend, die Veröffentlichung des Spiels verletze sie in ihrem Persönlichkeitsrecht. Das Spiel treffe sie in ihrer Intimsphäre; die Texte seien als Aufforderung zu verstehen, die Klägerin als bloßes Sexobjekt zu betrachten. Allein der Umstand, daß sie im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehe, rechtfertige nicht, sie auf zotige Weise lächerlich zu machen und als jedermann zugängliche sexuelle Beute darzustellen. Unabhängig von der Frage, ob die Darstellung Kunst sei oder nicht, rechtfertige dies nicht die Verletzung der Menschenwürde der Klägerin. Die Interviews in der Zeitschrift "██████" und im Fernsehsender ████████ seien mehrere Monate nach dem Computerspiel erschienen und daher nicht geeignet, das Verhalten der Beklagten im April 2001 zu rechtfertigen; zudem habe die Klägerin die Gelegenheit ergriffen, massive und vielfache Verleumdungen durch die Zeitung "██████" sowie im Internet erklärend richtig zu stellen. Der Klägerin stehe auch ein Auskunftsanspruch zu, weil die Informationen über die Verbreitung des Spiels für die Höhe ihrer immateriellen Geldentschädigung bedeutsam seien.

Die Klägerin beantragt daher:

I. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen,

a) wie lange das Spiel "Klick die [REDACTED]" auf der Website von [REDACTED] ONLINE für die Öffentlichkeit zugänglich war und zwar

- auf dem Inhaltsverzeichnis der Homepage
- auf der Seite "[REDACTED] ONLINE aktuell";

b) wie viele Besucher die Website von [REDACTED] ONLINE im fraglichen Zeitraum verzeichnete;

c) welche Banner-Werbungen im fraglichen Zeitraum auf der Homepage auf der Seite "[REDACTED] ONLINE aktuell" geschaltet war;

d) welche Werbeeinnahmen die Beklagte durch Banner-Werbung im Sinne von lit. c) erzielt hat.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzende Geldentschädigung, mindestens jedoch DM 180.000,00 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz des Diskontsatzüberleitungsgesetzes 9.6.1998 ab Klagezustellung zu bezahlen.

- 7 -

Die Beklagte beantragt demgegenüber

Klageabweisung.

Zur Begründung beruft sie sich im wesentlichen darauf, es liege keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin vor. Es gebe besondere Umstände, aus denen abzuleiten sei, daß die Klägerin allenfalls in ihrer Privatsphäre berührt sei. Aus der Wortwahl des Spiels "Klick die [REDACTED]" sowie dem Satz "Gleich noch mal ran an die Maus" lasse sich nichts eindeutig Sexuelles erkennen. Das Erscheinungsbild der Klägerin sei zudem in keinster Weise anstößig, weil sie ersichtlich in einem schwarzen Abendkleid und nicht in Dessous abgebildet werde. Überdies verkenne die Klägerin, daß es in dem Spiel trotz des Titels nicht um sie, sondern um Herrn [REDACTED] als Hauptfigur gehe. Jedenfalls aber handele es sich um eine karikaturistische bzw. satirische Darstellung eines realen Vorganges, die vom Grundrecht der Kunstfreiheit geschützt werde. Da keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliege und somit kein Anspruch auf immaterielle Geldentschädigung bestehe, könne die Klägerin auch keine Auskunft verlangen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2001. (Blatt 40/42 d. A.).

Entscheidungsgründe:

I.

Die auf Zahlung einer immateriellen Geldentschädigung gerichtete Klage ist zulässig und zum Teil begründet, weil die Klägerin eine immaterielle Geldentschädigung in Höhe von DM 90.000,-- verlangen kann.

1) Ein derartiger Anspruch der Klägerin besteht dem Grunde nach. Dieser aus § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitete Anspruch beruht auf dem Gedanken, daß ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Ehre und Würde häufig sanktionslos blieben mit der Folge, daß der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde. Im Mittelpunkt dieses Anspruchs steht die Genugtuung des Opfers (vgl. BGH NJW 1995, 861, 864; 1996, 1131, 1134). Die Voraussetzungen dieses Anspruchs sind vorliegend erfüllt.

a) Das Computerspiel stellt eine schwerwiegende Verletzung des durch Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin dar, das durch die Art und Weise der Darstellung in seinem Kern der Menschenwürde verletzt ist. Die Darstellung verletzt die Klägerin in ihrer absoluten Schutz genießenden Intimsphäre. Diesen absoluten Schutz vor der Öffentlichkeit kann die Klägerin für Lebensvorgänge beanspruchen, die zur Wahrung und Entwicklung der Indivi-

dualität vor Einblicken der Öffentlichkeit abgeschirmt werden müssen. Hierzu gehören insbesondere Vorgänge aus dem Bereich der Sexualität, um die es in dieser Darstellung geht.

- (1) Das Computerspiel macht das Sexualleben der Klägerin zum Gegenstand öffentlichen Amusements und würdigt die Klägerin zum Sexualobjekt herab. Am sexuellen Bezug des Spiels kann kein Zweifel bestehen. Dies resultiert bereits aus der Überschrift "Sex in 5 Sekunden: Wie geht das eigentlich?" in Verbindung mit dem Hinweis auf den Namen des Spiels "Klick die [REDACTED]". In diesem Spiel selbst wird die Überschrift wiederum aufgegriffen, wenn im Eingang zur Wäschekammer dieser Titel mit dem weiteren Text "... in 5 Sekunden" aufscheint. Ebenso enthält der weitere Text "Mal ganz quicky 10 Millionen versenkt" mit der Bezeichnung "Quicky" eine eindeutige Anspielung auf eine kurze sexuelle Beziehung. Auch die Formulierung "Gleich noch mal ran an die Maus" enthält ein Wortspiel, das sich nicht nur auf die Computer-Maus bezieht, deren Bedienung erforderlich ist, um nach dem Verfehlen des Bildes der Klägerin als Ziel einen erneuten Versuch zu starten. Als "Maus" wird nämlich vielfach umgangssprachlich auch eine Frau bezeichnet, wobei dies häufig abschätzig gemeint ist. Daß mit dem Wortspiel auch die Klägerin bezeichnet werden soll, ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang, weil es das Ziel des Spiels ist, das Bild

der Klägerin, die mit "Maus" ebenfalls gemeint ist, zu treffen.

- (2) Die Art und Weise der Darstellung trifft die Klägerin im Kern ihrer Menschenwürde. Das Spiel nimmt Bezug auf die durch Medienveröffentlichungen allgemein bekannten Details ihrer intimen Beziehung zu einer bekannten Persönlichkeit, die von dem Nutzer des Spiels nachgestellt werden soll. Dabei wird die Klägerin zum Objekt der Nutzer der Internetseite. Der Nutzer übernimmt dabei nämlich die Rolle von Herrn [REDACTED], der Geschlechtsverkehr mit der Klägerin hatte und an die Klägerin bzw. ihre Tochter tatsächlich einen Betrag von DM 10 Millionen bezahlte. Somit werden diese realen Vorgänge zum Gegenstand des Spieles, bei dem die Klägerin gejagt wird. Gerade dadurch wird sie zum Objekt sexueller Begierden und Phantasien der Internetnutzer herabgewürdigt. Besonders erniedrigend wirkt dabei zudem die Tatsache aus, daß nach Art eines "Ballerspiels" zur Jagd auf das Bild einer real existierenden Person aufgefordert wird.

In diesem Zusammenhang ist unerheblich, daß die Affäre in der Öffentlichkeit angesichts der Popularität von Herrn [REDACTED] als weltbekanntem ehemaligen Tennisspieler auf großes Interesse gestoßen ist und auch über die Umstände dieser Beziehung in den Medien über Wochen hinweg spekuliert wurde. Das Spiel nimmt dies nämlich zum Anlaß, die Kläge-

rin als Sexualobjekt darzustellen und zum Gegenstand niedriger Instinkte zu machen. Sie wird als für jedermann sexuell verfügbar dargestellt. An dieser Art der Präsentation kann kein schutzwürdiges Interesse bestehen.

Eine Rechtfertigung für diesen Eingriff in die Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin ist nicht erkennbar.

- (3) Die von der Beklagten vorgenommene Berufung auf das durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Grundrecht der Kunstfreiheit ist nicht geeignet, einen Rechtfertigungsgrund darzustellen, selbst wenn man dieses Spiel dem Bereich der Kunst zuordnen wollte. Zwar ist Art. 5 Abs. 3 GG nach seinem Wortlaut schrankenlos gewährleistet. Dies bedeutet jedoch nicht, daß dieses Grundrecht nicht doch verfassungsimmanenten Schranken unterliegt. Die Ausübung der Freiheit der Kunst darf nämlich andere verfassungsrechtlich geschützte Güter verletzen und insbesondere nicht gegen die durch Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Würde des Menschen verstoßen. Bei der Abwägung dieser beiden Grundrechtspositionen überwiegt das Interesse der Klägerin. Die in Art. 1 Abs. 1 GG getroffene Wertentscheidung gilt nicht nur gegenüber Eingriffen des Staates, sondern in gleicher Weise auch im Privatrecht. Durch Art. 1 Abs. 1 GG soll namentlich verhindert werden, daß eine Person zum Objekt gerade auch sexueller Be-

gierden und Phantasien Dritter herabgewürdigt wird, was durch das Computerspiel der Beklagten geschah.

- (4) Ebensowenig kann sich die Beklagte auf das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG zur Rechtfertigung berufen. Diese Grundrechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und dem Recht der persönlichen Ehre. Aus den oben genannten Gründen muß vorliegend die gleichfalls geschützte Position der Klägerin aus Art. 1 Abs. 1 GG überwiegen, was unabhängig von der Frage gilt, ob dieses Spiel als Karikatur oder Satire eingestuft werden kann. Auch hier gilt, daß die Klägerin im Kernbereich ihrer Persönlichkeit durch die Art und Weise ihrer Darstellung in dem Computerspiel betroffen ist.

- b) Die Beklagte trifft ein erhebliches Verschulden. Das Computerspiel wurde vorsätzlich in das Internet gestellt. Bezüglich der Rechtswidrigkeit des Eingriffs hätte die Beklagte jedenfalls bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unschwer erkennen können, daß sie durch dieses Spiel das Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde der Klägerin verletzt.

Auch ist offensichtlich, daß für die Klägerin jedenfalls bezüglich dieses Spiels eine anderweitige Genugtuung nicht erreicht werden kann. Gerade auch die Dauer der Veröffentlichung von knapp 2 Wochen läßt sich nicht

durch andere presserechtliche Ansprüche ausgleichen. Der von der Klägerin im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzte Unterlassungsanspruch beseitigt nicht die in der Vergangenheit erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzung. Ebensowenig konnte die Beklagte darauf vertrauen, daß die Klägerin möglicherweise einverstanden sei, weil sie gegen die zuvor stattgefundene Berichterstattung in der Zeitung "██████" nicht vorgegangen ist. Es stellt eine völlig andere Dimension dar, ob in einer Zeitung über eine Beziehung berichtet und dabei gegebenenfalls auch spekuliert wird oder ob die reale Gegebenheit zum Gegenstand eines die Klägerin besonders erniedrigenden Computerspiels gemacht wird.

2) Hinsichtlich der Höhe der Geldentschädigung hält das Gericht unter Anwendung von § 287 Abs. 1 ZPO einen Betrag von DM 90.000,-- für angemessen. Hierfür sind folgende Überlegungen maßgeblich:

a) Entscheidend fällt dabei zunächst ins Gewicht, daß die Beklagte das Computerspiel in das Internet eingestellt hat und somit einen sehr weiten Verbreitungsgrad erreichen wollte. In diesem Zusammenhang ist besonders zu berücksichtigen, daß die Homepage von ████████ ONLINE im Monat April 2001 insgesamt ca. 43 Millionen Mal angeklickt wurde und dabei im Vergleich zum Vormonat eine Steigerung von 10,82 % verzeichnete. In den 13 Tagen im April, in denen das Computerspiel im Internet verfügbar war, ergibt sich eine durchschnittliche Zahl von ca. 18,85 Millionen Besuchern auf dieser Homepage. Da das

Bild der Klägerin auch als Blickfang auf der Homepage eingesetzt war, wiegt dieser Umstand schwer. Angesichts des großen Bekanntheitsgrades von Herrn [REDACTED] und dem Aufsehen, für das seine Beziehung zur Klägerin in der Öffentlichkeit sorgte, ist somit von einer hohen Besucherzahl auch des Computerspiels auszugehen.

- b) Die Beklagte stellte das Computerspiel unstreitig knapp 2 Wochen in das Internet. Dies ist ein erheblicher Zeitraum. Auch kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Beklagte erst aufgrund einer einstweiligen Verfügung des Landgerichts München I das Computerspiel vom Server nahm.
- c) Die Art der Beeinträchtigung trifft die Persönlichkeit der Klägerin in ihrem Kern, weil sie als willfähiges Sexualobjekt einem großen Publikum der Lächerlichkeit preisgegeben wird und zur Jagd auf sie durch die Spieler aufgefordert wird. Gerade auch deshalb muß die Geldentschädigung spürbar sein.
- d) Ebenso spielt der Präventionsgedanke im vorliegenden Fall eine nicht unerhebliche Rolle bei der Bemessung der Geldentschädigung. Dies ist vorliegend gerechtfertigt, weil die Persönlichkeitsrechtsverletzung einerseits hartnäckig erfolgte und die Beklagte das Computerspiel vorsätzlich in das Internet stellte.
- e) Andererseits kann nicht außer Acht gelassen werden, daß die Beklagte wenigstens die gerichtliche Unterlassungs-

verfügung akzeptierte und das Spiel nach diesen zwei Wochen vom Server genommen wurde.

Ebenso können die Äußerungen der Klägerin im weiteren Verlauf über ihr intimes Verhältnis zu Herrn [REDACTED] nicht vollständig unberücksichtigt bleiben. Wenn die Klägerin selbst über intime Details spricht, relativiert dies ihr Genugtuungsinteresse. Dieses kann nicht mehr so hoch angesiedelt werden wie in einem Fall, in dem die Verletzte die Öffentlichkeit meidet und keinerlei Stellung beziehen will. Andererseits besteht für die Kammer keinerlei Anlaß, durch die mehrere Monate später veröffentlichten Interviews Entschädigungsansprüche vollständig auszuschließen. Dies wäre der Schwere der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin nicht angemessen.

- 3) Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf §§ 291 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Da die Klageschrift der Beklagten am 30.07.2001 zugestellt wurde, war der zugesprochene Haupt-sachebetrag ab dem 31.07.2001 zu verzinsen. Auf den Beginn der Verzinsung ist die Vorschrift des § 187 BGB analog anzuwenden, weshalb die Zinspflicht ab dem Tag nach der Zustellung zu laufen beginnt.

II.

Die auf Erteilung von Auskunft gerichtete Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

- 1) Es ist heute weithin anerkannt, daß sich aus § 242 BGB eine Auskunftspflicht ergeben kann, wenn die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, daß der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewißheit erforderliche Auskunft unschwer erteilen kann (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 60. Aufl., a.O., Rdn. 8 zu § 261 m. w. N.).
- 2) Die Voraussetzungen dieses Auskunftsanspruches sind vorliegend jedoch nicht erfüllt, weil die Klägerin die ganz wesentlichen Grundlagen für die Bemessung der Geldentschädigung aus frei zugänglichen Quellen ermitteln konnte. So hat sie als Anlage K 12 selbst die Veröffentlichungen der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. vorgelegt, aus der sich die Zahl der Internetnutzer der Homepage von [REDACTED] ONLINE ergab. Ebenso war der Klägerin der Zeitraum bekannt, während dessen die Beklagte das Computerspiel auf ihrem Server hatte. Eine über den unstreitigen Zeitraum hinausgehende Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann angesichts der Besonderheiten des Falles nicht angenommen werden. Auslöser für die Berichterstattung über die Dauer der sexuellen Beziehung der Klägerin mit Herrn [REDACTED] ("5 Sekunden") war dessen Interview im Fernsehen, über das erstmals am 10.04.2001 in der Zeitung "[REDACTED]" der Beklagten berichtet wurde. Dann aber muß dieses Interview der Anlaß gewesen sein, wenn zuvor in der Öffentlichkeit nie diese Zeitdauer von 5 Sekunden genannt war.

Auf die exakte Zahl der Nutzer kommt es nicht entscheidend an, um die Geldentschädigung bemessen zu können. Wie die Auflagenstärke von Zeitungen nur einen Anhaltspunkt für die Bemessung der Geldentschädigung bietet und nicht die exakte Leserzahl eines bestimmten Artikels bezeichnet, ist auch bei der Benutzung des Internets die ungefähre Zahl der denkbaren Nutzer entscheidend; dies gilt hier vor allem auch deshalb, weil bereits auf der ersten angeklickten Seite der Nutzer auf das Spiel durch die Überschrift "Klick die [REDACTED]" hingewiesen wurde.

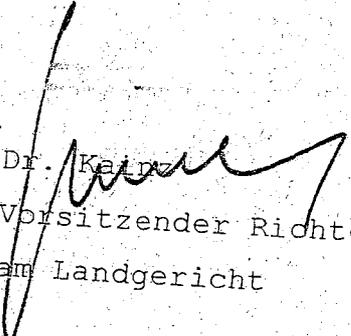
Soweit es um die Auskunft bezüglich der Werbeeinnahmen durch Banner-Werbung geht, kann dies für die Bemessung der immateriellen Geldentschädigung keine Rolle spielen. Eine Gewinnabschöpfung durch die Klägerin kann nicht Ziel eines auf immaterielle Geldentschädigung gerichteten Anspruches sein, weil die Gewinnabschöpfung einen vermögensrechtlichen Anspruch darstellt (vgl. Beuthien/Hieke, AfP 2001, 354, 362 f.). Um derartige Ansprüche vermögensrechtlicher Natur geht es der Klägerin vorliegend jedoch gerade nicht.

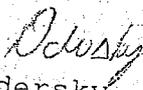
- 3) Die Kammer konnte über die Stufenklage insgesamt durch Endurteil entscheiden und mußte nicht zunächst durch Teilor-
 teil über die Auskunftsklage entscheiden. Da der Klägerin kein Auskunftsanspruch gegen die Beklagte zusteht und die Klage bezüglich des bezifferten Leistungsantrages entschei-
 dungsreif ist, konnte ein Endurteil unter Einbeziehung des
 auf der ersten Stufe angesiedelten Auskunftsanspruchs erge-
 hen (vgl. BGH NJW 1999, 1706, 1709; Thomas-Putzo, ZPO, 23.
 Aufl., Rdn. 7 zu § 254).

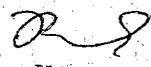
Da die Klage nicht in vollem Umfang Erfolg hatte, war sie im übrigen abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO; da das am Streitwert orientierte Obsiegen und Unterliegen beider Parteien gleich war, konnten die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben werden.

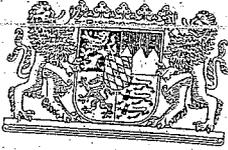
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 ZPO.


Dr. Kaas
Vorsitzender Richter
am Landgericht


Odorsky
Richterin
am Landgericht


Dr. Krenek
Richter
am Landgericht

gespeichert unter: 08.12.2001 mg



Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 9 O 11617/01

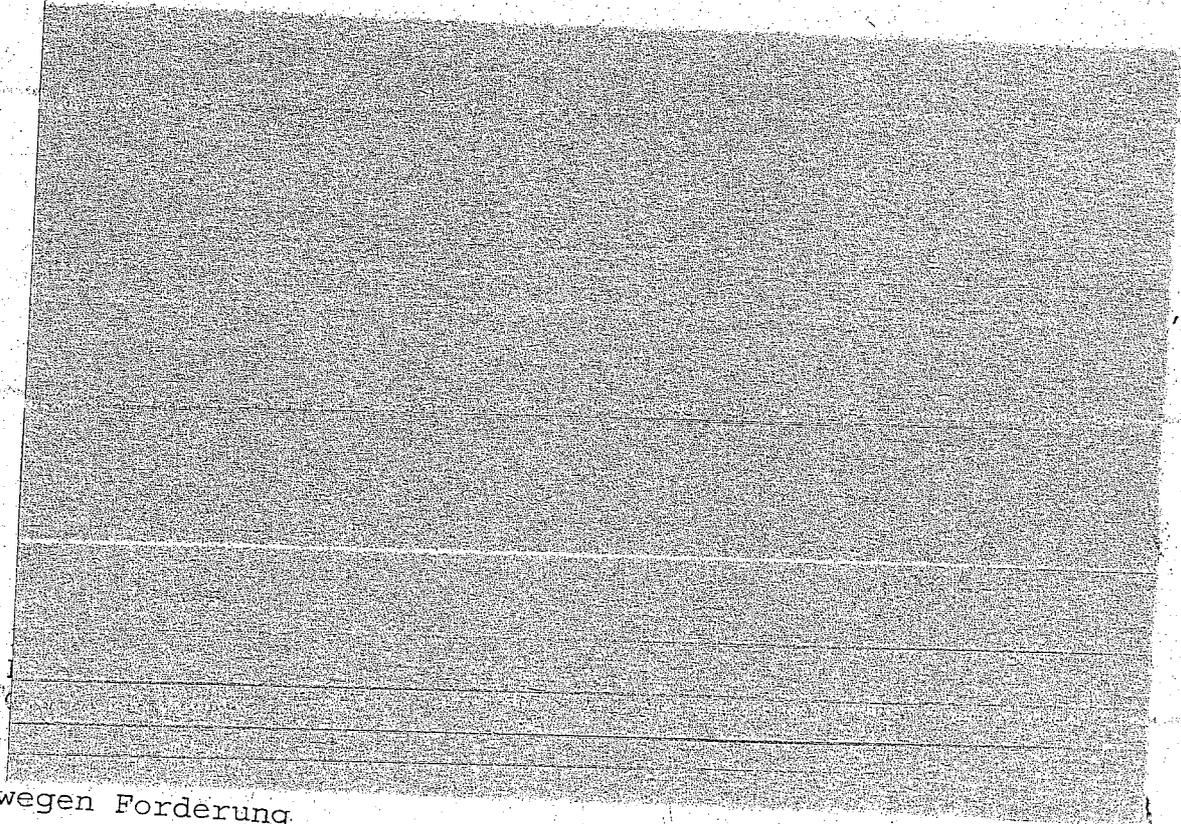
Verkündet am
14.11.2001

Mühlrad
Mühlrad, Just. Ang.
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit



wegen Forderung



erläßt das Landgericht München I, 9. Zivilkammer, durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kainz, Richterin am
Landgericht Odersky und Richter am Landgericht Dr. Krenek
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2001 folgendes

Endurteil:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
90.000,-- -DM (i.W. neunzigtausend Deutsche Mark)
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz des Diskont-Überleitungs-Gesetzes vom
9.6.1998 seit dem 31.7.2001 zu bezahlen.
- II. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegenein-
ander aufgehoben.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen
Sicherheitsleistung in Höhe von 97.500,-- DM

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten im Wege der Stufenklage Auskunft und immaterielle Geldentschädigung wegen eines Computerspiels.

Die in London lebende Klägerin erlangte bundesweit Bekanntheit durch eine kurze sexuelle Beziehung mit dem früheren Tennisprofi [REDACTED], die in einem Londoner Hotel stattfand und aus der eine Tochter hervorging. In einer im Fernsehen ausgestrahlten Talk-Show berichtete Herr [REDACTED] über diese Beziehung zur Klägerin und sprach dabei sinngemäß von einer "5 Sekunden dauernden Aktion". Nachdem in der von der Beklagten verlegten Boulevardzeitung "[REDACTED]" bereits in den Wochen und Monaten zuvor eingehend über diese Affäre berichtet worden war, verbreitete die Beklagte im Zeitraum vom 11.04. bis 23.04.2001 über das Entertainment-Portal der [REDACTED] Zeitung, erreichbar unter der Adresse [www.\[REDACTED\].de](http://www.[REDACTED].de) ein Computerspiel im Internet, dem die sexuelle Beziehung der Klägerin zu Herrn [REDACTED] zugrunde lag. Im Inhaltsverzeichnis ihrer Homepage zeigte die Beklagte ein Portraitfoto der Klägerin mit zeichnerisch gestaltetem Oberkörper in schwarzer, ausgeschnittener Bekleidung. Dieses Bild befand sich unter der in Laufschrift blinkenden Ankündigung "Klick die [REDACTED]". Ein Mausklick auf diesen Link führte zu der Seite "BILD ONLINE - Aktuell", auf der sich unter der Überschrift "Sex in 5 Sekunden: Wie geht das eigentlich?" wiederum das Bild der Klägerin mit dem Text "Exklusiv: Das Spiel! Klick die [REDACTED]" befand. Klickte man nun diesen Link an, so erschien ein Flur, auf dem zunächst

Herr [REDACTED] in Gestalt eines Portraitfotos hin und her ging. Am unteren Bildrand befanden sich zwei stilisierte Meßbalken mit den Bezeichnungen "Alkohol" und "Kontostand"; ein dritter grüner Meßbalken in der Mitte mit der Bezeichnung "Potenz" stieg im Verlauf des Spieles rapide an. Im weiteren Spielverlauf verschwand Herr [REDACTED], und man gelangte zu einer sich öffnenden Tür mit der Aufschrift "Wäschekammer". Auf apfelgrünem Hintergrund tauchte sodann in der Türöffnung der Schriftzug "Klick die [REDACTED] ... in 5 Sekunden!". Bei Anklicken des Feldes "Hier geht's los" wurde die Klägerin in der gezeichneten Umgebung einer Wäschekammer wiederum mit dem Portraitfoto und dem gezeichneten Oberkörper in schwarzer, ausgeschnittener Bekleidung gezeigt. Das Bild der Klägerin erschien nun in schneller Abfolge in verschiedenen Ecken dieser Wäschekammer. Das Ziel des Spiels bestand jetzt darin, dieses Bild mit der Computer-Maus anzuklicken. Traf der Spieler das Bild der Klägerin, erschien auf dem grünen Grund der Schriftzug "Treffer - Aber mal ganz quicky 10 Millionen". Bei Verfehlen des Bildes erschien der Schriftzug "Daneben! Das ging ja wohl eher in die Hose... Gleich noch mal ran an die Maus."

Im Monat April 2001 wurde die Homepage von "[REDACTED]-ONLINE" 43,5 Millionen mal besucht, nach dem es im Vormonat ca. 39,25 Millionen Besucher waren. Das Landgericht München I erließ am 19.04.2001 im Verfahren 9 O 7144/01 eine einstweilige Verfügung (Anlage K 8), durch die es der Beklagten verboten wurde, über die Homepage von "[REDACTED] ONLINE" das Computerspiel unter der Bezeichnung "Klick die [REDACTED]" mit einem näher beschriebenen Inhalt im Internet zu verbreiten. Mit Schreiben vom 30.04.2001 (Anlage K 9) teilte die Beklagte dem anwaltlichen

Vertreter und jetzigen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mit, daß sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage die einstweilige Verfügung anerkenne und auf die Rechte aus §§ 924, 926 ZPO verzichte. Die Klägerin gab der Zeitschrift "██████" ein Interview zu ihrer Beziehung zu Herrn ████████, das in den Ausgaben Nr. 31 und 32 vom 25.07. bzw. 02.08.2001 veröffentlicht wurde. Der Fernsehsender ████████ strahlte am 25.07.2001 in den Sendungen "Exklusiv" und "Explosiv" Äußerungen der Klägerin zu dieser Thematik dieser Beziehung aus.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin im wesentlichen geltend, die Veröffentlichung des Spiels verletze sie in ihrem Persönlichkeitsrecht. Das Spiel treffe sie in ihrer Intimsphäre; die Texte seien als Aufforderung zu verstehen, die Klägerin als bloßes Sexobjekt zu betrachten. Allein der Umstand, daß sie im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehe, rechtfertige nicht, sie auf zotige Weise lächerlich zu machen und als jedermann zugängliche sexuelle Beute darzustellen. Unabhängig von der Frage, ob die Darstellung Kunst sei oder nicht, rechtfertige dies nicht die Verletzung der Menschenwürde der Klägerin. Die Interviews in der Zeitschrift "██████" und im Fernsehsender ████████ seien mehrere Monate nach dem Computerspiel erschienen und daher nicht geeignet, das Verhalten der Beklagten im April 2001 zu rechtfertigen; zudem habe die Klägerin die Gelegenheit ergriffen, massive und vielfache Verleumdungen durch die Zeitung "██████" sowie im Internet erklärend richtig zu stellen. Der Klägerin stehe auch ein Auskunftsanspruch zu, weil die Informationen über die Verbreitung des Spiels für die Höhe ihrer immateriellen Geldentschädigung bedeutsam seien.

Die Klägerin beantragt daher:

I. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen,

a) wie lange das Spiel "Klick die [REDACTED]" auf der Website von [REDACTED] ONLINE für die Öffentlichkeit zugänglich war und zwar

- auf dem Inhaltsverzeichnis der Homepage
- auf der Seite "[REDACTED] ONLINE aktuell";

b) wie viele Besucher die Website von [REDACTED] ONLINE im fraglichen Zeitraum verzeichnete;

c) welche Banner-Werbungen im fraglichen Zeitraum auf der Homepage auf der Seite "[REDACTED] ONLINE aktuell" geschaltet war;

d) welche Werbeeinnahmen die Beklagte durch Banner-Werbung im Sinne von lit. c) erzielt hat.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzende Geldentschädigung, mindestens jedoch DM 180.000,00 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz des Diskontsatzüberleitungsgesetzes 9.6.1998 ab Klagezustellung zu bezahlen.

- 7 -

Die Beklagte beantragt demgegenüber

Klageabweisung.

Zur Begründung beruft sie sich im wesentlichen darauf, es liege keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin vor. Es gebe besondere Umstände, aus denen abzuleiten sei, daß die Klägerin allenfalls in ihrer Privatsphäre berührt sei. Aus der Wortwahl des Spiels "Klick die [REDACTED]" sowie dem Satz "Gleich noch mal ran an die Maus" lasse sich nichts eindeutig Sexuelles erkennen. Das Erscheinungsbild der Klägerin sei zudem in keinster Weise anstößig, weil sie ersichtlich in einem schwarzen Abendkleid und nicht in Dessous abgebildet werde. Überdies verkenne die Klägerin, daß es in dem Spiel trotz des Titels nicht um sie, sondern um Herrn [REDACTED] als Hauptfigur gehe. Jedenfalls aber handele es sich um eine karikaturistische bzw. satirische Darstellung eines realen Vorganges, die vom Grundrecht der Kunstfreiheit geschützt werde. Da keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliege und somit kein Anspruch auf immaterielle Geldentschädigung bestehe, könne die Klägerin auch keine Auskunft verlangen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2001. (Blatt 40/42 d. A.).

Entscheidungsgründe:

I.

Die auf Zahlung einer immateriellen Geldentschädigung gerichtete Klage ist zulässig und zum Teil begründet, weil die Klägerin eine immaterielle Geldentschädigung in Höhe von DM 90.000,-- verlangen kann.

1) Ein derartiger Anspruch der Klägerin besteht dem Grunde nach. Dieser aus § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitete Anspruch beruht auf dem Gedanken, daß ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Ehre und Würde häufig sanktionslos blieben mit der Folge, daß der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde. Im Mittelpunkt dieses Anspruchs steht die Genugtuung des Opfers (vgl. BGH NJW 1995, 861, 864; 1996, 1131, 1134). Die Voraussetzungen dieses Anspruchs sind vorliegend erfüllt.

a) Das Computerspiel stellt eine schwerwiegende Verletzung des durch Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin dar, das durch die Art und Weise der Darstellung in seinem Kern der Menschenwürde verletzt ist. Die Darstellung verletzt die Klägerin in ihrer absoluten Schutz genießenden Intimsphäre. Diesen absoluten Schutz vor der Öffentlichkeit kann die Klägerin für Lebensvorgänge beanspruchen, die zur Wahrung und Entwicklung der Indivi-

dualität vor Einblicken der Öffentlichkeit abgeschirmt werden müssen. Hierzu gehören insbesondere Vorgänge aus dem Bereich der Sexualität, um die es in dieser Darstellung geht.

- (1) Das Computerspiel macht das Sexualleben der Klägerin zum Gegenstand öffentlichen Amusements und würdigt die Klägerin zum Sexualobjekt herab. Am sexuellen Bezug des Spiels kann kein Zweifel bestehen. Dies resultiert bereits aus der Überschrift "Sex in 5 Sekunden: Wie geht das eigentlich?" in Verbindung mit dem Hinweis auf den Namen des Spiels "Klick die [REDACTED]". In diesem Spiel selbst wird die Überschrift wiederum aufgegriffen, wenn im Eingang zur Wäschekammer dieser Titel mit dem weiteren Text "... in 5 Sekunden" aufscheint. Ebenso enthält der weitere Text "Mal ganz quicky 10 Millionen versenkt" mit der Bezeichnung "Quicky" eine eindeutige Anspielung auf eine kurze sexuelle Beziehung. Auch die Formulierung "Gleich noch mal ran an die Maus" enthält ein Wortspiel, das sich nicht nur auf die Computer-Maus bezieht, deren Bedienung erforderlich ist, um nach dem Verfehlen des Bildes der Klägerin als Ziel einen erneuten Versuch zu starten. Als "Maus" wird nämlich vielfach umgangssprachlich auch eine Frau bezeichnet, wobei dies häufig abschätzig gemeint ist. Daß mit dem Wortspiel auch die Klägerin bezeichnet werden soll, ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang, weil es das Ziel des Spiels ist, das Bild

der Klägerin, die mit "Maus" ebenfalls gemeint ist, zu treffen.

- (2) Die Art und Weise der Darstellung trifft die Klägerin im Kern ihrer Menschenwürde. Das Spiel nimmt Bezug auf die durch Medienveröffentlichungen allgemein bekannten Details ihrer intimen Beziehung zu einer bekannten Persönlichkeit, die von dem Nutzer des Spiels nachgestellt werden soll. Dabei wird die Klägerin zum Objekt der Nutzer der Internetseite. Der Nutzer übernimmt dabei nämlich die Rolle von Herrn [REDACTED], der Geschlechtsverkehr mit der Klägerin hatte und an die Klägerin bzw. ihre Tochter tatsächlich einen Betrag von DM 10 Millionen bezahlte. Somit werden diese realen Vorgänge zum Gegenstand des Spieles, bei dem die Klägerin gejagt wird. Gerade dadurch wird sie zum Objekt sexueller Begierden und Phantasien der Internetnutzer herabgewürdigt. Besonders erniedrigend wirkt dabei zudem die Tatsache aus, daß nach Art eines "Ballerspiels" zur Jagd auf das Bild einer real existierenden Person aufgefordert wird.

In diesem Zusammenhang ist unerheblich, daß die Affäre in der Öffentlichkeit angesichts der Popularität von Herrn [REDACTED] als weltbekanntem ehemaligen Tennisspieler auf großes Interesse gestoßen ist und auch über die Umstände dieser Beziehung in den Medien über Wochen hinweg spekuliert wurde. Das Spiel nimmt dies nämlich zum Anlaß, die Kläge-

rin als Sexualobjekt darzustellen und zum Gegenstand niedriger Instinkte zu machen. Sie wird als für jedermann sexuell verfügbar dargestellt. An dieser Art der Präsentation kann kein schutzwürdiges Interesse bestehen.

Eine Rechtfertigung für diesen Eingriff in die Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin ist nicht erkennbar.

- (3) Die von der Beklagten vorgenommene Berufung auf das durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Grundrecht der Kunstfreiheit ist nicht geeignet, einen Rechtfertigungsgrund darzustellen, selbst wenn man dieses Spiel dem Bereich der Kunst zuordnen wollte. Zwar ist Art. 5 Abs. 3 GG nach seinem Wortlaut schrankenlos gewährleistet. Dies bedeutet jedoch nicht, daß dieses Grundrecht nicht doch verfassungsimmanenten Schranken unterliegt. Die Ausübung der Freiheit der Kunst darf nämlich andere verfassungsrechtlich geschützte Güter verletzen und insbesondere nicht gegen die durch Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Würde des Menschen verstoßen. Bei der Abwägung dieser beiden Grundrechtspositionen überwiegt das Interesse der Klägerin. Die in Art. 1 Abs. 1 GG getroffene Wertentscheidung gilt nicht nur gegenüber Eingriffen des Staates, sondern in gleicher Weise auch im Privatrecht. Durch Art. 1 Abs. 1 GG soll namentlich verhindert werden, daß eine Person zum Objekt gerade auch sexueller Be-

gierden und Phantasien Dritter herabgewürdigt wird, was durch das Computerspiel der Beklagten geschah.

- (4) Ebensowenig kann sich die Beklagte auf das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG zur Rechtfertigung berufen. Diese Grundrechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und dem Recht der persönlichen Ehre. Aus den oben genannten Gründen muß vorliegend die gleichfalls geschützte Position der Klägerin aus Art. 1 Abs. 1 GG überwiegen, was unabhängig von der Frage gilt, ob dieses Spiel als Karikatur oder Satire eingestuft werden kann. Auch hier gilt, daß die Klägerin im Kernbereich ihrer Persönlichkeit durch die Art und Weise ihrer Darstellung in dem Computerspiel betroffen ist.

- b) Die Beklagte trifft ein erhebliches Verschulden. Das Computerspiel wurde vorsätzlich in das Internet gestellt. Bezüglich der Rechtswidrigkeit des Eingriffs hätte die Beklagte jedenfalls bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unschwer erkennen können, daß sie durch dieses Spiel das Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde der Klägerin verletzt.

Auch ist offensichtlich, daß für die Klägerin jedenfalls bezüglich dieses Spiels eine anderweitige Genugtuung nicht erreicht werden kann. Gerade auch die Dauer der Veröffentlichung von knapp 2 Wochen läßt sich nicht

durch andere presserechtliche Ansprüche ausgleichen. Der von der Klägerin im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzte Unterlassungsanspruch beseitigt nicht die in der Vergangenheit erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzung. Ebensowenig konnte die Beklagte darauf vertrauen, daß die Klägerin möglicherweise einverstanden sei, weil sie gegen die zuvor stattgefundene Berichterstattung in der Zeitung "██████" nicht vorgegangen ist. Es stellt eine völlig andere Dimension dar, ob in einer Zeitung über eine Beziehung berichtet und dabei gegebenenfalls auch spekuliert wird oder ob die reale Gegebenheit zum Gegenstand eines die Klägerin besonders erniedrigenden Computerspiels gemacht wird.

2) Hinsichtlich der Höhe der Geldentschädigung hält das Gericht unter Anwendung von § 287 Abs. 1 ZPO einen Betrag von DM 90.000,-- für angemessen. Hierfür sind folgende Überlegungen maßgeblich:

a) Entscheidend fällt dabei zunächst ins Gewicht, daß die Beklagte das Computerspiel in das Internet eingestellt hat und somit einen sehr weiten Verbreitungsgrad erreichen wollte. In diesem Zusammenhang ist besonders zu berücksichtigen, daß die Homepage von ████████ ONLINE im Monat April 2001 insgesamt ca. 43 Millionen Mal angeklickt wurde und dabei im Vergleich zum Vormonat eine Steigerung von 10,82 % verzeichnete. In den 13 Tagen im April, in denen das Computerspiel im Internet verfügbar war, ergibt sich eine durchschnittliche Zahl von ca. 18,85 Millionen Besuchern auf dieser Homepage. Da das

Bild der Klägerin auch als Blickfang auf der Homepage eingesetzt war, wiegt dieser Umstand schwer. Angesichts des großen Bekanntheitsgrades von Herrn [REDACTED] und dem Aufsehen, für das seine Beziehung zur Klägerin in der Öffentlichkeit sorgte, ist somit von einer hohen Besucherzahl auch des Computerspiels auszugehen.

- b) Die Beklagte stellte das Computerspiel unstreitig knapp 2 Wochen in das Internet. Dies ist ein erheblicher Zeitraum. Auch kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Beklagte erst aufgrund einer einstweiligen Verfügung des Landgerichts München I das Computerspiel vom Server nahm.
- c) Die Art der Beeinträchtigung trifft die Persönlichkeit der Klägerin in ihrem Kern, weil sie als willfähiges Sexualobjekt einem großen Publikum der Lächerlichkeit preisgegeben wird und zur Jagd auf sie durch die Spieler aufgefordert wird. Gerade auch deshalb muß die Geldentschädigung spürbar sein.
- d) Ebenso spielt der Präventionsgedanke im vorliegenden Fall eine nicht unerhebliche Rolle bei der Bemessung der Geldentschädigung. Dies ist vorliegend gerechtfertigt, weil die Persönlichkeitsrechtsverletzung einerseits hartnäckig erfolgte und die Beklagte das Computerspiel vorsätzlich in das Internet stellte.
- e) Andererseits kann nicht außer Acht gelassen werden, daß die Beklagte wenigstens die gerichtliche Unterlassungs-

verfügung akzeptierte und das Spiel nach diesen zwei Wochen vom Server genommen wurde.

Ebenso können die Äußerungen der Klägerin im weiteren Verlauf über ihr intimes Verhältnis zu Herrn [REDACTED] nicht vollständig unberücksichtigt bleiben. Wenn die Klägerin selbst über intime Details spricht, relativiert dies ihr Genugtuungsinteresse. Dieses kann nicht mehr so hoch angesiedelt werden wie in einem Fall, in dem die Verletzte die Öffentlichkeit meidet und keinerlei Stellung beziehen will. Andererseits besteht für die Kammer keinerlei Anlaß, durch die mehrere Monate später veröffentlichten Interviews Entschädigungsansprüche vollständig auszuschließen. Dies wäre der Schwere der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin nicht angemessen.

- 3) Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf §§ 291 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Da die Klageschrift der Beklagten am 30.07.2001 zugestellt wurde, war der zugesprochene Haupt-sachebetrag ab dem 31.07.2001 zu verzinsen. Auf den Beginn der Verzinsung ist die Vorschrift des § 187 BGB analog anzuwenden, weshalb die Zinspflicht ab dem Tag nach der Zustellung zu laufen beginnt.

II.

Die auf Erteilung von Auskunft gerichtete Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

- 1) Es ist heute weithin anerkannt, daß sich aus § 242 BGB eine Auskunftspflicht ergeben kann, wenn die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, daß der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewißheit erforderliche Auskunft unschwer erteilen kann (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 60. Aufl., a.O., Rdn. 8 zu § 261 m. w. N.).
- 2) Die Voraussetzungen dieses Auskunftsanspruches sind vorliegend jedoch nicht erfüllt, weil die Klägerin die ganz wesentlichen Grundlagen für die Bemessung der Geldentschädigung aus frei zugänglichen Quellen ermitteln konnte. So hat sie als Anlage K 12 selbst die Veröffentlichungen der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. vorgelegt, aus der sich die Zahl der Internetnutzer der Homepage von [REDACTED] ONLINE ergab. Ebenso war der Klägerin der Zeitraum bekannt, während dessen die Beklagte das Computerspiel auf ihrem Server hatte. Eine über den unstreitigen Zeitraum hinausgehende Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann angesichts der Besonderheiten des Falles nicht angenommen werden. Auslöser für die Berichterstattung über die Dauer der sexuellen Beziehung der Klägerin mit Herrn [REDACTED] ("5 Sekunden") war dessen Interview im Fernsehen, über das erstmals am 10.04.2001 in der Zeitung "[REDACTED]" der Beklagten berichtet wurde. Dann aber muß dieses Interview der Anlaß gewesen sein, wenn zuvor in der Öffentlichkeit nie diese Zeitdauer von 5 Sekunden genannt war.

Auf die exakte Zahl der Nutzer kommt es nicht entscheidend an, um die Geldentschädigung bemessen zu können. Wie die Auflagenstärke von Zeitungen nur einen Anhaltspunkt für die Bemessung der Geldentschädigung bietet und nicht die exakte Leserzahl eines bestimmten Artikels bezeichnet, ist auch bei der Benutzung des Internets die ungefähre Zahl der denkbaren Nutzer entscheidend; dies gilt hier vor allem auch deshalb, weil bereits auf der ersten angeklickten Seite der Nutzer auf das Spiel durch die Überschrift "Klick die [REDACTED]" hingewiesen wurde.

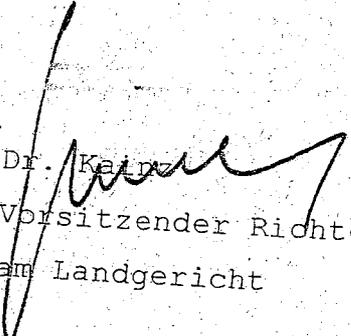
Soweit es um die Auskunft bezüglich der Werbeeinnahmen durch Banner-Werbung geht, kann dies für die Bemessung der immateriellen Geldentschädigung keine Rolle spielen. Eine Gewinnabschöpfung durch die Klägerin kann nicht Ziel eines auf immaterielle Geldentschädigung gerichteten Anspruches sein, weil die Gewinnabschöpfung einen vermögensrechtlichen Anspruch darstellt (vgl. Beuthien/Hieke, AfP 2001, 354, 362 f.). Um derartige Ansprüche vermögensrechtlicher Natur geht es der Klägerin vorliegend jedoch gerade nicht.

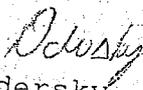
- 3) Die Kammer konnte über die Stufenklage insgesamt durch Endurteil entscheiden und mußte nicht zunächst durch Teilor-
 teil über die Auskunftsklage entscheiden. Da der Klägerin kein Auskunftsanspruch gegen die Beklagte zusteht und die Klage bezüglich des bezifferten Leistungsantrages entschei-
 dungsreif ist, konnte ein Endurteil unter Einbeziehung des
 auf der ersten Stufe angesiedelten Auskunftsanspruchs erge-
 hen (vgl. BGH NJW 1999, 1706, 1709; Thomas-Putzo, ZPO, 23.
 Aufl., Rdn. 7 zu § 254).

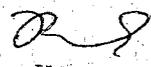
Da die Klage nicht in vollem Umfang Erfolg hatte, war sie im übrigen abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO; da das am Streitwert orientierte Obsiegen und Unterliegen beider Parteien gleich war, konnten die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben werden.

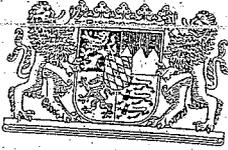
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 ZPO.


Dr. Kaas
Vorsitzender Richter
am Landgericht


Odersky
Richterin
am Landgericht


Dr. Krenek
Richter
am Landgericht

gespeichert unter: 08.12.2001 mg



Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 9 O 11617/01

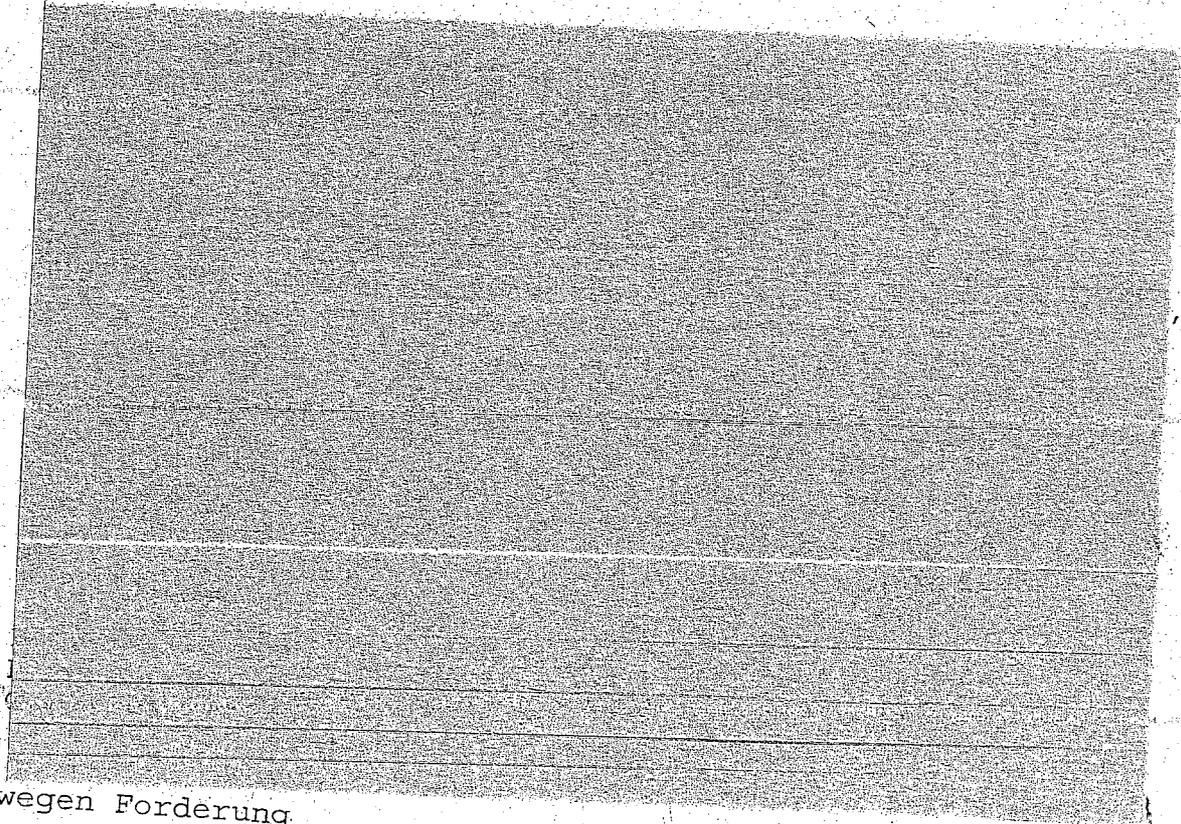
Verkündet am
14.11.2001

Mühlrad
Mühlrad, Just. Ang.
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit



wegen Forderung



erläßt das Landgericht München I, 9. Zivilkammer, durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kainz, Richterin am
Landgericht Odersky und Richter am Landgericht Dr. Krenek
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2001 folgendes

Endurteil:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
90.000,-- -DM (i.W. neunzigtausend Deutsche Mark)
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz des Diskont-Überleitungs-Gesetzes vom
9.6.1998 seit dem 31.7.2001 zu bezahlen.
- II. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegenein-
ander aufgehoben.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen
Sicherheitsleistung in Höhe von 97.500,-- DM

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten im Wege der Stufenklage Auskunft und immaterielle Geldentschädigung wegen eines Computerspiels.

Die in London lebende Klägerin erlangte bundesweit Bekanntheit durch eine kurze sexuelle Beziehung mit dem früheren Tennisprofi [REDACTED], die in einem Londoner Hotel stattfand und aus der eine Tochter hervorging. In einer im Fernsehen ausgestrahlten Talk-Show berichtete Herr [REDACTED] über diese Beziehung zur Klägerin und sprach dabei sinngemäß von einer "5 Sekunden dauernden Aktion". Nachdem in der von der Beklagten verlegten Boulevardzeitung "[REDACTED]" bereits in den Wochen und Monaten zuvor eingehend über diese Affäre berichtet worden war, verbreitete die Beklagte im Zeitraum vom 11.04. bis 23.04.2001 über das Entertainment-Portal der [REDACTED]-Zeitung, erreichbar unter der Adresse [www.\[REDACTED\].de](http://www.[REDACTED].de) ein Computerspiel im Internet, dem die sexuelle Beziehung der Klägerin zu Herrn [REDACTED] zugrunde lag. Im Inhaltsverzeichnis ihrer Homepage zeigte die Beklagte ein Portraitfoto der Klägerin mit zeichnerisch gestaltetem Oberkörper in schwarzer, ausgeschnittener Bekleidung. Dieses Bild befand sich unter der in Laufschrift blinkenden Ankündigung "Klick die [REDACTED]". Ein Mausklick auf diesen Link führte zu der Seite "BILD ONLINE - Aktuell", auf der sich unter der Überschrift "Sex in 5 Sekunden: Wie geht das eigentlich?" wiederum das Bild der Klägerin mit dem Text "Exklusiv: Das Spiel! Klick die [REDACTED]" befand. Klickte man nun diesen Link an, so erschien ein Flur, auf dem zunächst

Herr [REDACTED] in Gestalt eines Portraitfotos hin und her ging. Am unteren Bildrand befanden sich zwei stilisierte Meßbalken mit den Bezeichnungen "Alkohol" und "Kontostand"; ein dritter grüner Meßbalken in der Mitte mit der Bezeichnung "Potenz" stieg im Verlauf des Spieles rapide an. Im weiteren Spielverlauf verschwand Herr [REDACTED], und man gelangte zu einer sich öffnenden Tür mit der Aufschrift "Wäschekammer". Auf apfelgrünem Hintergrund tauchte sodann in der Türöffnung der Schriftzug "Klick die [REDACTED] ... in 5 Sekunden!". Bei Anklicken des Feldes "Hier geht's los" wurde die Klägerin in der gezeichneten Umgebung einer Wäschekammer wiederum mit dem Portraitfoto und dem gezeichneten Oberkörper in schwarzer, ausgeschnittener Bekleidung gezeigt. Das Bild der Klägerin erschien nun in schneller Abfolge in verschiedenen Ecken dieser Wäschekammer. Das Ziel des Spiels bestand jetzt darin, dieses Bild mit der Computer-Maus anzuklicken. Traf der Spieler das Bild der Klägerin, erschien auf dem grünen Grund der Schriftzug "Treffer - Aber mal ganz quicky 10 Millionen". Bei Verfehlen des Bildes erschien der Schriftzug "Daneben! Das ging ja wohl eher in die Hose... Gleich noch mal ran an die Maus."

Im Monat April 2001 wurde die Homepage von "[REDACTED]-ONLINE" 43,5 Millionen mal besucht, nach dem es im Vormonat ca. 39,25 Millionen Besucher waren. Das Landgericht München I erließ am 19.04.2001 im Verfahren 9 O 7144/01 eine einstweilige Verfügung (Anlage K 8), durch die es der Beklagten verboten wurde, über die Homepage von "[REDACTED] ONLINE" das Computerspiel unter der Bezeichnung "Klick die [REDACTED]" mit einem näher beschriebenen Inhalt im Internet zu verbreiten. Mit Schreiben vom 30.04.2001 (Anlage K 9) teilte die Beklagte dem anwaltlichen

Vertreter und jetzigen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mit, daß sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage die einstweilige Verfügung anerkenne und auf die Rechte aus §§ 924, 926 ZPO verzichte. Die Klägerin gab der Zeitschrift "██████" ein Interview zu ihrer Beziehung zu Herrn ██████, das in den Ausgaben Nr. 31 und 32 vom 25.07. bzw. 02.08.2001 veröffentlicht wurde. Der Fernsehsender ██████ strahlte am 25.07.2001 in den Sendungen "Exklusiv" und "Explosiv" Äußerungen der Klägerin zu dieser Thematik dieser Beziehung aus.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin im wesentlichen geltend, die Veröffentlichung des Spiels verletze sie in ihrem Persönlichkeitsrecht. Das Spiel treffe sie in ihrer Intimsphäre; die Texte seien als Aufforderung zu verstehen, die Klägerin als bloßes Sexobjekt zu betrachten. Allein der Umstand, daß sie im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehe, rechtfertige nicht, sie auf zotige Weise lächerlich zu machen und als jedermann zugängliche sexuelle Beute darzustellen. Unabhängig von der Frage, ob die Darstellung Kunst sei oder nicht, rechtfertige dies nicht die Verletzung der Menschenwürde der Klägerin. Die Interviews in der Zeitschrift "██████" und im Fernsehsender ██████ seien mehrere Monate nach dem Computerspiel erschienen und daher nicht geeignet, das Verhalten der Beklagten im April 2001 zu rechtfertigen; zudem habe die Klägerin die Gelegenheit ergriffen, massive und vielfache Verleumdungen durch die Zeitung "██████" sowie im Internet erklärend richtig zu stellen. Der Klägerin stehe auch ein Auskunftsanspruch zu, weil die Informationen über die Verbreitung des Spiels für die Höhe ihrer immateriellen Geldentschädigung bedeutsam seien.

Die Klägerin beantragt daher:

I. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen,

a) wie lange das Spiel "Klick die [REDACTED]" auf der Website von [REDACTED] ONLINE für die Öffentlichkeit zugänglich war und zwar

- auf dem Inhaltsverzeichnis der Homepage
- auf der Seite "[REDACTED] ONLINE aktuell";

b) wie viele Besucher die Website von [REDACTED] ONLINE im fraglichen Zeitraum verzeichnete;

c) welche Banner-Werbungen im fraglichen Zeitraum auf der Homepage auf der Seite "[REDACTED] ONLINE aktuell" geschaltet war;

d) welche Werbeeinnahmen die Beklagte durch Banner-Werbung im Sinne von lit. c) erzielt hat.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzende Geldentschädigung, mindestens jedoch DM 180.000,00 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz des Diskontsatzüberleitungsgesetzes 9.6.1998 ab Klagezustellung zu bezahlen.

- 7 -

Die Beklagte beantragt demgegenüber

Klageabweisung.

Zur Begründung beruft sie sich im wesentlichen darauf, es liege keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin vor. Es gebe besondere Umstände, aus denen abzuleiten sei, daß die Klägerin allenfalls in ihrer Privatsphäre berührt sei. Aus der Wortwahl des Spiels "Klick die [REDACTED]" sowie dem Satz "Gleich noch mal ran an die Maus" lasse sich nichts eindeutig Sexuelles erkennen. Das Erscheinungsbild der Klägerin sei zudem in keinster Weise anstößig, weil sie ersichtlich in einem schwarzen Abendkleid und nicht in Dessous abgebildet werde. Überdies verkenne die Klägerin, daß es in dem Spiel trotz des Titels nicht um sie, sondern um Herrn [REDACTED] als Hauptfigur gehe. Jedenfalls aber handele es sich um eine karikaturistische bzw. satirische Darstellung eines realen Vorganges, die vom Grundrecht der Kunstfreiheit geschützt werde. Da keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliege und somit kein Anspruch auf immaterielle Geldentschädigung bestehe, könne die Klägerin auch keine Auskunft verlangen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2001. (Blatt 40/42 d. A.).

Entscheidungsgründe:

I.

Die auf Zahlung einer immateriellen Geldentschädigung gerichtete Klage ist zulässig und zum Teil begründet, weil die Klägerin eine immaterielle Geldentschädigung in Höhe von DM 90.000,-- verlangen kann.

1) Ein derartiger Anspruch der Klägerin besteht dem Grunde nach. Dieser aus § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitete Anspruch beruht auf dem Gedanken, daß ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Ehre und Würde häufig sanktionslos blieben mit der Folge, daß der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde. Im Mittelpunkt dieses Anspruchs steht die Genugtuung des Opfers (vgl. BGH NJW 1995, 861, 864; 1996, 1131, 1134). Die Voraussetzungen dieses Anspruchs sind vorliegend erfüllt.

a) Das Computerspiel stellt eine schwerwiegende Verletzung des durch Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin dar, das durch die Art und Weise der Darstellung in seinem Kern der Menschenwürde verletzt ist. Die Darstellung verletzt die Klägerin in ihrer absoluten Schutz genießenden Intimsphäre. Diesen absoluten Schutz vor der Öffentlichkeit kann die Klägerin für Lebensvorgänge beanspruchen, die zur Wahrung und Entwicklung der Indivi-

dualität vor Einblicken der Öffentlichkeit abgeschirmt werden müssen. Hierzu gehören insbesondere Vorgänge aus dem Bereich der Sexualität, um die es in dieser Darstellung geht.

- (1) Das Computerspiel macht das Sexualleben der Klägerin zum Gegenstand öffentlichen Amusements und würdigt die Klägerin zum Sexualobjekt herab. Am sexuellen Bezug des Spiels kann kein Zweifel bestehen. Dies resultiert bereits aus der Überschrift "Sex in 5 Sekunden: Wie geht das eigentlich?" in Verbindung mit dem Hinweis auf den Namen des Spiels "Klick die [REDACTED]". In diesem Spiel selbst wird die Überschrift wiederum aufgegriffen, wenn im Eingang zur Wäschekammer dieser Titel mit dem weiteren Text "... in 5 Sekunden" aufscheint. Ebenso enthält der weitere Text "Mal ganz quicky 10 Millionen versenkt" mit der Bezeichnung "Quicky" eine eindeutige Anspielung auf eine kurze sexuelle Beziehung. Auch die Formulierung "Gleich noch mal ran an die Maus" enthält ein Wortspiel, das sich nicht nur auf die Computer-Maus bezieht, deren Bedienung erforderlich ist, um nach dem Verfehlen des Bildes der Klägerin als Ziel einen erneuten Versuch zu starten. Als "Maus" wird nämlich vielfach umgangssprachlich auch eine Frau bezeichnet, wobei dies häufig abschätzig gemeint ist. Daß mit dem Wortspiel auch die Klägerin bezeichnet werden soll, ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang, weil es das Ziel des Spiels ist, das Bild

der Klägerin, die mit "Maus" ebenfalls gemeint ist, zu treffen.

- (2) Die Art und Weise der Darstellung trifft die Klägerin im Kern ihrer Menschenwürde. Das Spiel nimmt Bezug auf die durch Medienveröffentlichungen allgemein bekannten Details ihrer intimen Beziehung zu einer bekannten Persönlichkeit, die von dem Nutzer des Spiels nachgestellt werden soll. Dabei wird die Klägerin zum Objekt der Nutzer der Internetseite. Der Nutzer übernimmt dabei nämlich die Rolle von Herrn [REDACTED], der Geschlechtsverkehr mit der Klägerin hatte und an die Klägerin bzw. ihre Tochter tatsächlich einen Betrag von DM 10 Millionen bezahlte. Somit werden diese realen Vorgänge zum Gegenstand des Spieles, bei dem die Klägerin gejagt wird. Gerade dadurch wird sie zum Objekt sexueller Begierden und Phantasien der Internetnutzer herabgewürdigt. Besonders erniedrigend wirkt dabei zudem die Tatsache aus, daß nach Art eines "Ballerspiels" zur Jagd auf das Bild einer real existierenden Person aufgefordert wird.

In diesem Zusammenhang ist unerheblich, daß die Affäre in der Öffentlichkeit angesichts der Popularität von Herrn [REDACTED] als weltbekanntem ehemaligen Tennisspieler auf großes Interesse gestoßen ist und auch über die Umstände dieser Beziehung in den Medien über Wochen hinweg spekuliert wurde. Das Spiel nimmt dies nämlich zum Anlaß, die Kläge-

rin als Sexualobjekt darzustellen und zum Gegenstand niedriger Instinkte zu machen. Sie wird als für jedermann sexuell verfügbar dargestellt. An dieser Art der Präsentation kann kein schutzwürdiges Interesse bestehen.

Eine Rechtfertigung für diesen Eingriff in die Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin ist nicht erkennbar.

- (3) Die von der Beklagten vorgenommene Berufung auf das durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Grundrecht der Kunstfreiheit ist nicht geeignet, einen Rechtfertigungsgrund darzustellen, selbst wenn man dieses Spiel dem Bereich der Kunst zuordnen wollte. Zwar ist Art. 5 Abs. 3 GG nach seinem Wortlaut schrankenlos gewährleistet. Dies bedeutet jedoch nicht, daß dieses Grundrecht nicht doch verfassungsimmanenten Schranken unterliegt. Die Ausübung der Freiheit der Kunst darf nämlich andere verfassungsrechtlich geschützte Güter verletzen und insbesondere nicht gegen die durch Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Würde des Menschen verstoßen. Bei der Abwägung dieser beiden Grundrechtspositionen überwiegt das Interesse der Klägerin. Die in Art. 1 Abs. 1 GG getroffene Wertentscheidung gilt nicht nur gegenüber Eingriffen des Staates, sondern in gleicher Weise auch im Privatrecht. Durch Art. 1 Abs. 1 GG soll namentlich verhindert werden, daß eine Person zum Objekt gerade auch sexueller Be-

gierden und Phantasien Dritter herabgewürdigt wird, was durch das Computerspiel der Beklagten geschah.

- (4) Ebensowenig kann sich die Beklagte auf das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG zur Rechtfertigung berufen. Diese Grundrechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und dem Recht der persönlichen Ehre. Aus den oben genannten Gründen muß vorliegend die gleichfalls geschützte Position der Klägerin aus Art. 1 Abs. 1 GG überwiegen, was unabhängig von der Frage gilt, ob dieses Spiel als Karikatur oder Satire eingestuft werden kann. Auch hier gilt, daß die Klägerin im Kernbereich ihrer Persönlichkeit durch die Art und Weise ihrer Darstellung in dem Computerspiel betroffen ist.

- b) Die Beklagte trifft ein erhebliches Verschulden. Das Computerspiel wurde vorsätzlich in das Internet gestellt. Bezüglich der Rechtswidrigkeit des Eingriffs hätte die Beklagte jedenfalls bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unschwer erkennen können, daß sie durch dieses Spiel das Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde der Klägerin verletzt.

Auch ist offensichtlich, daß für die Klägerin jedenfalls bezüglich dieses Spiels eine anderweitige Genugtuung nicht erreicht werden kann. Gerade auch die Dauer der Veröffentlichung von knapp 2 Wochen läßt sich nicht

durch andere presserechtliche Ansprüche ausgleichen. Der von der Klägerin im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzte Unterlassungsanspruch beseitigt nicht die in der Vergangenheit erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzung. Ebensowenig konnte die Beklagte darauf vertrauen, daß die Klägerin möglicherweise einverstanden sei, weil sie gegen die zuvor stattgefundene Berichterstattung in der Zeitung "██████" nicht vorgegangen ist. Es stellt eine völlig andere Dimension dar, ob in einer Zeitung über eine Beziehung berichtet und dabei gegebenenfalls auch spekuliert wird oder ob die reale Gegebenheit zum Gegenstand eines die Klägerin besonders erniedrigenden Computerspiels gemacht wird.

2) Hinsichtlich der Höhe der Geldentschädigung hält das Gericht unter Anwendung von § 287 Abs. 1 ZPO einen Betrag von DM 90.000,-- für angemessen. Hierfür sind folgende Überlegungen maßgeblich:

a) Entscheidend fällt dabei zunächst ins Gewicht, daß die Beklagte das Computerspiel in das Internet eingestellt hat und somit einen sehr weiten Verbreitungsgrad erreichen wollte. In diesem Zusammenhang ist besonders zu berücksichtigen, daß die Homepage von ████████ ONLINE im Monat April 2001 insgesamt ca. 43 Millionen Mal angeklickt wurde und dabei im Vergleich zum Vormonat eine Steigerung von 10,82 % verzeichnete. In den 13 Tagen im April, in denen das Computerspiel im Internet verfügbar war, ergibt sich eine durchschnittliche Zahl von ca. 18,85 Millionen Besuchern auf dieser Homepage. Da das

Bild der Klägerin auch als Blickfang auf der Homepage eingesetzt war, wiegt dieser Umstand schwer. Angesichts des großen Bekanntheitsgrades von Herrn [REDACTED] und dem Aufsehen, für das seine Beziehung zur Klägerin in der Öffentlichkeit sorgte, ist somit von einer hohen Besucherzahl auch des Computerspiels auszugehen.

- b) Die Beklagte stellte das Computerspiel unstreitig knapp 2 Wochen in das Internet. Dies ist ein erheblicher Zeitraum. Auch kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Beklagte erst aufgrund einer einstweiligen Verfügung des Landgerichts München I das Computerspiel vom Server nahm.
- c) Die Art der Beeinträchtigung trifft die Persönlichkeit der Klägerin in ihrem Kern, weil sie als willfähiges Sexualobjekt einem großen Publikum der Lächerlichkeit preisgegeben wird und zur Jagd auf sie durch die Spieler aufgefordert wird. Gerade auch deshalb muß die Geldentschädigung spürbar sein.
- d) Ebenso spielt der Präventionsgedanke im vorliegenden Fall eine nicht unerhebliche Rolle bei der Bemessung der Geldentschädigung. Dies ist vorliegend gerechtfertigt, weil die Persönlichkeitsrechtsverletzung einerseits hartnäckig erfolgte und die Beklagte das Computerspiel vorsätzlich in das Internet stellte.
- e) Andererseits kann nicht außer Acht gelassen werden, daß die Beklagte wenigstens die gerichtliche Unterlassungs-

verfügung akzeptierte und das Spiel nach diesen zwei Wochen vom Server genommen wurde.

Ebenso können die Äußerungen der Klägerin im weiteren Verlauf über ihr intimes Verhältnis zu Herrn [REDACTED] nicht vollständig unberücksichtigt bleiben. Wenn die Klägerin selbst über intime Details spricht, relativiert dies ihr Genugtuungsinteresse. Dieses kann nicht mehr so hoch angesiedelt werden wie in einem Fall, in dem die Verletzte die Öffentlichkeit meidet und keinerlei Stellung beziehen will. Andererseits besteht für die Kammer keinerlei Anlaß, durch die mehrere Monate später veröffentlichten Interviews Entschädigungsansprüche vollständig auszuschließen. Dies wäre der Schwere der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin nicht angemessen.

- 3) Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf §§ 291 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Da die Klageschrift der Beklagten am 30.07.2001 zugestellt wurde, war der zugesprochene Haupt-sachebetrag ab dem 31.07.2001 zu verzinsen. Auf den Beginn der Verzinsung ist die Vorschrift des § 187 BGB analog anzuwenden, weshalb die Zinspflicht ab dem Tag nach der Zustellung zu laufen beginnt.

II.

Die auf Erteilung von Auskunft gerichtete Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

- 1) Es ist heute weithin anerkannt, daß sich aus § 242 BGB eine Auskunftspflicht ergeben kann, wenn die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, daß der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewißheit erforderliche Auskunft unschwer erteilen kann (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 60. Aufl., a.O., Rdn. 8 zu § 261 m. w. N.).
- 2) Die Voraussetzungen dieses Auskunftsanspruches sind vorliegend jedoch nicht erfüllt, weil die Klägerin die ganz wesentlichen Grundlagen für die Bemessung der Geldentschädigung aus frei zugänglichen Quellen ermitteln konnte. So hat sie als Anlage K 12 selbst die Veröffentlichungen der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. vorgelegt, aus der sich die Zahl der Internetnutzer der Homepage von [REDACTED] ONLINE ergab. Ebenso war der Klägerin der Zeitraum bekannt, während dessen die Beklagte das Computerspiel auf ihrem Server hatte. Eine über den unstreitigen Zeitraum hinausgehende Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann angesichts der Besonderheiten des Falles nicht angenommen werden. Auslöser für die Berichterstattung über die Dauer der sexuellen Beziehung der Klägerin mit Herrn [REDACTED] ("5 Sekunden") war dessen Interview im Fernsehen, über das erstmals am 10.04.2001 in der Zeitung "[REDACTED]" der Beklagten berichtet wurde. Dann aber muß dieses Interview der Anlaß gewesen sein, wenn zuvor in der Öffentlichkeit nie diese Zeitdauer von 5 Sekunden genannt war.

Auf die exakte Zahl der Nutzer kommt es nicht entscheidend an, um die Geldentschädigung bemessen zu können. Wie die Auflagenstärke von Zeitungen nur einen Anhaltspunkt für die Bemessung der Geldentschädigung bietet und nicht die exakte Leserzahl eines bestimmten Artikels bezeichnet, ist auch bei der Benutzung des Internets die ungefähre Zahl der denkbaren Nutzer entscheidend; dies gilt hier vor allem auch deshalb, weil bereits auf der ersten angeklickten Seite der Nutzer auf das Spiel durch die Überschrift "Klick die [REDACTED]" hingewiesen wurde.

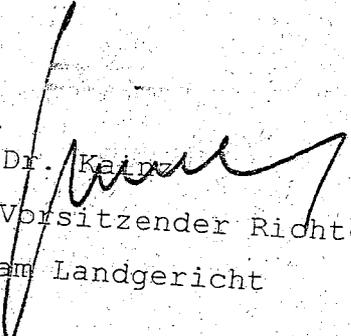
Soweit es um die Auskunft bezüglich der Werbeeinnahmen durch Banner-Werbung geht, kann dies für die Bemessung der immateriellen Geldentschädigung keine Rolle spielen. Eine Gewinnabschöpfung durch die Klägerin kann nicht Ziel eines auf immaterielle Geldentschädigung gerichteten Anspruches sein, weil die Gewinnabschöpfung einen vermögensrechtlichen Anspruch darstellt (vgl. Beuthien/Hieke, AfP 2001, 354, 362 f.). Um derartige Ansprüche vermögensrechtlicher Natur geht es der Klägerin vorliegend jedoch gerade nicht.

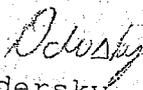
- 3) Die Kammer konnte über die Stufenklage insgesamt durch Endurteil entscheiden und mußte nicht zunächst durch Teilor-
 teil über die Auskunftsklage entscheiden. Da der Klägerin kein Auskunftsanspruch gegen die Beklagte zusteht und die Klage bezüglich des bezifferten Leistungsantrages entschei-
 dungsreif ist, konnte ein Endurteil unter Einbeziehung des
 auf der ersten Stufe angesiedelten Auskunftsanspruchs erge-
 hen (vgl. BGH NJW 1999, 1706, 1709; Thomas-Putzo, ZPO, 23.
 Aufl., Rdn. 7 zu § 254).

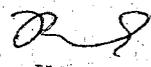
Da die Klage nicht in vollem Umfang Erfolg hatte, war sie im übrigen abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO; da das am Streitwert orientierte Obsiegen und Unterliegen beider Parteien gleich war, konnten die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben werden.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 ZPO.


Dr. Kaas
Vorsitzender Richter
am Landgericht


Odersky
Richterin
am Landgericht


Dr. Krenek
Richter
am Landgericht

gespeichert unter: 08.12.2001 mg